

# Außenhandel

Anmeldungen zur Außenhandelsstatistik von 2022 an  
- Ausführliche Erläuterungen -



**Stand: Oktober 2021**

Erschienen am 15. Oktober 2021

Ihr Kontakt zu uns:

Telefon: +49 (0) 611/75 -8777

E-Mail: [aussenhandel@destatis.de](mailto:aussenhandel@destatis.de)

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021

Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

## Inhalt

<b>I. NEUE RECHTSGRUNDLAGEN DER AUßENHANDELSSTATISTIK VOM 1. JANUAR 2022 AN ....</b>	<b>2</b>
<b>II. DIE ARTEN DES GESCHÄFTS, GÜLTIG AB BERICHTSMONAT JANUAR 2022 .....</b>	<b>5</b>
<b>II.1. GESCHÄFTE MIT TATSÄCHLICHER EIGENTUMSÜBERTRAGUNG UND FINANZIELLER GEGENLEISTUNG.</b>	<b>6</b>
<b>II.2. RÜCKSENDUNG UND UNENTGELTLICHE ERSATZLIEFERUNG VON WAREN, DIE BEREITS (UNTER DER GESCHÄFTSART „11“, „12“, „31“, „32“, „33“ ODER „81“) ERFASST WURDEN.....</b>	<b>8</b>
<b>II. 3. GESCHÄFTE MIT GEPLANTER EIGENTUMSÜBERTRAGUNG ODER GESCHÄFTE MIT EIGENTUMSÜBERTRAGUNG OHNE FINANZIELLE GEGENLEISTUNG.....</b>	<b>11</b>
<b>II. 4. GESCHÄFTE ZUR LOHNVEREDELUNG (OHNE EIGENTUMSÜBERTRAGUNG).....</b>	<b>16</b>
<b>II. 5. GESCHÄFTE NACH LOHNVEREDELUNG (OHNE EIGENTUMSÜBERTRAGUNG).....</b>	<b>17</b>
<b>II. 6. SPEZIELLE, FÜR NATIONALE ZWECKE ERFASSTE GESCHÄFTE.....</b>	<b>19</b>
<b>II. 7. GESCHÄFTE ZUR BZW. NACH DER ZOLLABFERTIGUNG (OHNE EIGENTUMSÜBERTRAGUNG, BETRIFFT WAREN IN QUASI-EINFUHR ODER –AUSFUHR).....</b>	<b>22</b>
<b>II. 8. WARENVERKEHRE IM RAHMEN EINES GENERALVERTRAGS UND GESCHÄFTE, DIE SICH ANDEREN ARTEN DES GESCHÄFTS NICHT ZUORDNEN LASSEN.....</b>	<b>25</b>
<b>III. DAS URSPRUNGSLAND IN DER VERSENDUNG (INTRAHANDEL).....</b>	<b>27</b>
<b>IV. DIE UMSATZSTEUER-IDENTIFIKATIONSNUMMER DES HANDELSPARTNERS IN DER VERSENDUNG (INTRAHANDEL) .....</b>	<b>28</b>
<b>ANHANG.....</b>	<b>31</b>
<b>ANHANG 1: LAGERVERKEHRE – NÄHERE ERLÄUTERUNGEN .....</b>	<b>31</b>
<b>ANHANG 2: LOHNVEREDELUNG – NÄHERE ERLÄUTERUNGEN .....</b>	<b>32</b>
<b>ANHANG 3: BEFREIUNGSLISTE ZUR AUßENHANDELSSTATISTIK.....</b>	<b>38</b>
<b>ANHANG 4: KURZÜBERSICHT ÜBER DIE ÄNDERUNGEN DER ARTEN DES GESCHÄFTS ZUM BERICHTS-MONAT JANUAR 2022.....</b>	<b>40</b>

### I. Neue Rechtsgrundlagen der Außenhandelsstatistik vom 1. Januar 2022 an

Zum 1. Januar 2022 ersetzt die **Verordnung (EU) 2019/2152<sup>1</sup>** über europäische Unternehmensstatistiken (**im Folgenden: EBS-Verordnung**) die beiden gegenwärtigen europäischen Grundverordnungen über die Außenhandelsstatistik. Zusätzlich ersetzt die **Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 (im Folgenden: EBS-DVO<sup>2</sup>)** die gegenwärtigen Durchführungsverordnungen zum 1. Januar 2022.

Die EBS-Verordnung und die EBS-DVO haben bedeutende Auswirkungen auf die Außenhandelsstatistik. Sie erforderten die Neufassung des deutschen Außenhandelsstatistikgesetzes (AHStatG)<sup>3</sup> und der entsprechenden Durchführungsverordnung (AHStatDV)<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R2152&from=DE>

<sup>2</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R1197&from=DE>

<sup>3</sup> Bundesgesetzblatt 2021 Teil I Nr. 32 vom 17. Juni 2021, S. 1751.

<sup>4</sup> Bundesgesetzblatt 2021 Teil I Nr. 43 vom 16. Juli 2021, S. 2580.

Auch haben sie **drei unmittelbare Auswirkungen für die Auskunftspflichtigen vom Berichtsmonat Januar 2022 an:**

1. Es ist **die neue Liste der Arten des Geschäfts (nachfolgend „AdG“)** nach Anhang I Teil C Tabelle 1 der EBS-DVO anzuwenden, welche die bisherigen Listen im Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 113/2010 bzw. im Anhang III der Verordnung (EU) 1982/2004 ersetzt.  
Zu beachten ist, dass die neuen AdG ab dem **Berichtsmonat Januar 2022** sowohl bei Anmeldungen zur Intrahandelsstatistik als auch in Zollanmeldungen gültig werden. Bei den Meldungen für das Jahr 2021 müssen daher weiterhin die alten AdG genutzt werden, selbst wenn diese Meldungen im Kalenderjahr 2022 erfolgen. Dies ist insbesondere in der Intrahandelsstatistik im Rahmen von Nachmeldungen und bei Korrekturen von Anmeldungen des Vorjahres zu berücksichtigen.
2. In der **Intrahandelsstatistik** ist bei Versendungen in andere EU-Mitgliedstaaten das **Ursprungsland der exportierten Ware ab Berichtsmonat Januar 2022 verpflichtend** anzumelden.
3. Gleiches gilt bei Versendungen in andere EU-Mitgliedstaaten für die **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Handelspartners im Einfuhrmitgliedstaat ab Berichtsmonat Januar 2022.**

Auskunftspflichtige können bereits auf freiwilliger Basis die beiden neuen Merkmale (Ursprungsland und USt-ID-Nr. des Handelspartners) anmelden, um ihre Systeme zu testen.

Die Einführung der beiden neuen Merkmale hat insbesondere zur Folge, dass Auskunftspflichtige verpflichtet sind, ihre Intrastat-Versendungsmeldungen nach dem Ursprungsland der Ware und nach der USt-ID-Nummer des Handelspartners zu differenzieren.

Derzeit ist es statthaft, unterschiedliche Warenverkehre in einer einzelnen Position der Intrastat-Versendungsmeldung zusammenzufassen, sofern bei den einzelnen Warenverkehren die Angaben in den Feldern Warennummer, Bestimmungsmitgliedstaat, Ursprungsbundesland, Art des Geschäfts und Verkehrszweig an der Grenze übereinstimmen. Von Berichtsmonat Januar 2022 an müssen auch die Angaben in den Feldern Ursprungsland und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Warenempfängers (d.h. des Handelspartners im Einfuhrmitgliedstaat) übereinstimmen.

Als Beispiel zur Veranschaulichung sei angenommen, dass das Unternehmen A in einem Berichtsmonat die folgenden sechs Exporte nach Frankreich durchführt.

Export-Transaktion	Warennummer	Bestimmungsland	Ursprungsland	Ursprungsbundesland	Art des Geschäfts	Verkehrszweig an der Grenze	USt-ID-Nr. des Warenempfängers	Statistischer Wert in €
1	0704 10 00	FR	DE	07	11	8	FR12345678	1000
2	4602 19 90	FR	CZ	99	11	8	FR12345678	2000
3	4602 19 90	FR	NL	99	11	8	FR12345678	500
4	4404 20 00	FR	AT	99	11	3	FR87654321	3000
5	5810 10 10	FR	DE	07	11	3	FR87654321	800
6	5810 10 10	FR	DE	07	11	3	FR12345678	4000

Derzeit ist es dem Unternehmen A erlaubt, die Transaktionen 2 und 3, sowie die Transaktionen 5 und 6 in jeweils einer Position zusammenzufassen. Die Intrastat-Versendungsmeldung für Bestimmungsmitgliedstaat Frankreich umfasst entsprechend die folgenden vier Positionen (die abgebildeten Merkmale dienen lediglich als Beispiel. Darüber hinaus müssen weitere Merkmale in einer Intrastat-Versendungsmeldung angegeben werden):

Export-Transaktion	Warennummer	Bestimmungsland	Ursprungsbundesland	Art des Geschäfts	Verkehrszweig an der Grenze	Statistischer Wert in €
1	0704 10 00	FR	07	11	8	1000
2	4602 19 90	FR	99	11	8	2500
3	4404 20 00	FR	99	11	3	3000
4	5810 10 10	FR	07	11	3	4800

= 2000 + 500 = Trans. 2 + Trans. 3  
= 800 + 4000 = Trans. 5 + Trans. 6

Von Berichtsmonat Januar 2022 an kann das Unternehmen A keine der sechs Transaktionen in einer Position zusammenfassen, da das Ursprungsland in Transaktion 2 vom Ursprungsland in Transaktion 3 verschieden ist, und da die Transaktionen 5 und 6 unterschiedliche USt-ID-Nr. des französischen Handelspartners aufweisen. Entsprechend muss Unternehmen A sechs anstelle von bisher vier Positionen in seiner Intrastat-Versendungsmeldung anmelden.

Export-Transaktion	Warennummer	Bestimmungsland	Ursprungsland	Ursprungsbundesland	Art des Geschäfts	Verkehrszweig an der Grenze	USt-ID-Nr. des Warenempfängers	Statistischer Wert in €
1	0704 10 00	FR	DE	07	11	8	FR12345678	1000
2	4602 19 90	FR	CZ	99	11	8	FR12345678	2000
3	4602 19 90	FR	NL	99	11	8	FR12345678	500
4	4404 20 00	FR	AT	99	11	3	FR87654321	3000
5	5810 10 10	FR	DE	07	11	3	FR87654321	800
6	5810 10 10	FR	DE	07	11	3	FR12345678	4000

Die vorliegende Veröffentlichung dient der ausführlichen Information der Auskunftspflichtigen über die anstehenden Änderungen in den Meldepflichten zur Außenhandelsstatistik. Insbesondere soll sie den Auskunftspflichtigen ermöglichen, einschlägige IT-Systeme rechtzeitig auf die veränderten Erfordernisse umzustellen. Sie ergänzt die Erläuterungen im Leitfaden zur Intrahandelsstatistik und im Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen.

Für weitergehende Fragen steht die Gruppe Außenhandel des Statistischen Bundesamts unter folgenden Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung:

Für allgemeine Informationen:

Telefon: +49 (0) 611/75 8777

E-Mail: aussenhandel@destatis.de

Allgemeine Fragen zum Meldeverfahren IDEV einschließlich Passwortvergabe:

Telefon: +49 (0) 611/75 2300

Telefon: +49 (0) 228/99 643 8511

E-Mail: meldungen-intrahandel@destatis.de

## II. Die Arten des Geschäfts, gültig ab Berichtsmonat Januar 2022

**Tabelle 1:** Die AdG nach EBS-DVO i. V. m. AHStatDV, gültig ab Berichtsmonat Januar 2022.

Nummer	Art des Geschäfts
Geschäfte mit tatsächlicher Eigentumsübertragung und finanzieller Gegenleistung	
11	Endgültiger Verkauf/Kauf, ausgenommen direkter Handel mit/durch private(n) Verbraucher(n)
12	Direkter Handel mit/durch private(n) Verbraucher(n) (einschließlich Fernverkauf)
Rücksendung und unentgeltliche Ersatzlieferung von Waren, die bereits erfasst wurden	
21	Rücksendung von Waren
22	Ersatz für zurückgesandte Waren
23	Ersatz (z.B. wegen Garantie) für nicht zurückgesandte Waren
Geschäfte mit geplanter Eigentumsübertragung oder Geschäfte mit Eigentumsübertragung ohne finanzielle Gegenleistung	
31	Beförderungen in/aus ein(em) Lager ( <b>ausgenommen</b> Auslieferungs- und Konsignationslager, sowie Kommissionsgeschäfte)
32	Ansichts- oder Probesendungen ( <b>einschließlich</b> Auslieferungs- und Konsignationslager, sowie Kommissionsgeschäfte)
33	Finanzierungsleasing (Mietkauf)
34	Geschäfte mit Eigentumsübertragung ohne finanzielle Gegenleistung, einschließlich Tauschhandel
Geschäfte zur Lohnveredelung (ohne Eigentumsübertragung)	
41	Waren, die voraussichtlich in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen
42	Waren, die voraussichtlich <b>nicht</b> in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen
Geschäfte nach der Lohnveredelung (ohne Eigentumsübertragung)	
51	Waren, die in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen
52	Waren, die <b>nicht</b> in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen
Spezielle, für nationale Zwecke erfasste Geschäfte - nach AHStatDV - <b>Nur für den Extrahandel</b> -	
67	Warensendung zur oder nach Reparatur
68	Zollagerverkehr für ausländische Rechnung
69	Sonstige vorübergehende Warenverkehre bis einschließlich 24 Monate und andere von der statistischen Anmeldung befreite Waren
Geschäfte zur bzw. nach der Zollabfertigung (ohne Eigentumsübertragung, betrifft Waren in Quasi-Einfuhr oder -Ausfuhr)	
71	Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr in einem Mitgliedstaat mit anschließender Ausfuhr in einen anderen Mitgliedstaat
72	Verbringung von Waren aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat zur Überführung der Waren in das Ausfuhrverfahren
81	Geschäfte mit Lieferung von Baumaterial und technischen Ausrüstungen im Rahmen von Hoch- oder Tiefbau-arbeiten als Teil eines Generalvertrags, bei denen keine einzelnen Waren in Rechnung gestellt werden, sondern eine einzige Rechnung über den Gesamtwert des Vertrags ausgestellt wird
Andere Geschäfte, die sich den anderen Codes nicht zuordnen lassen	
91	Miete, Leihe und Operate Leasing über mehr als 24 Monate
99	Sonstige Warenverkehre, nicht anderweitig erfasst

## II.1. Geschäfte mit tatsächlicher Eigentumsübertragung und finanzieller Gegenleistung.

Auf der Grundlage der gegenwärtigen EU-Verordnungen sind unter den Arten des Geschäfts, deren Schlüssel-Nr. mit der Zahl Eins beginnen (sog. „Zehner-Geschäftsarten“), grundsätzlich alle Warenverkehre mit Eigentumsübertragung und Gegenleistung zu fassen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Eigentumsübertragung zum Zeitpunkt des Warenverkehrs stattfindet oder erst beabsichtigt ist, sowie unabhängig von der Art der Gegenleistung.

Die EBS-DVO fasst hingegen die „Zehner-Geschäftsarten“ wesentlich enger. Ab Januar 2022 sind mit den AdG „11“ bzw. „12“ nur solche Warenverkehre anzumelden, bei denen die Eigentumsübertragung zum Zeitpunkt des Warenverkehrs stattfindet und die Gegenleistung finanzieller Natur ist. Dies schließt auch Geschäfte mit Ratenzahlung (Teilzahlung) ein. Unterschieden wird dabei zwischen der AdG „11“, welche für Kaufgeschäfte zwischen Unternehmen, und der AdG „12“, welche für Kaufgeschäfte zwischen einem Unternehmen und einer Privatperson genutzt werden sollen. Die gegenwärtigen AdG „12“, welche im Wesentlichen alle Lagerverkehre zusammenfasst, sowie „13“ (Kompensationsgeschäfte) und „14“ (Finanzierungsleasing) werden zukünftig mit einer AdG angemeldet, deren Schlüssel-Nr. mit der Zahl Drei beginnen (siehe unten). Die gegenwärtige AdG „19“ (Sonstiges) entfällt ganz.

**Abbildung 1:** Die „Zehner-Geschäftsarten“ auf Grundlage der gegenwärtigen EU-Verordnungen (linke Spalte) und deren Aufteilung ab Januar 2022 auf Grundlage der EBS-DVO (rechte Spalte).

### AdG (alt) bis einschl. Dezember 2021

11	Endgültiger Kauf/Verkauf
----	--------------------------



### AdG (neu) ab Januar 2022

11	Endgültiger Verkauf/Kauf, ausgenommen direkter Handel mit/durch private(n) Verbraucher(n)
12	Direkter Handel mit/durch private(n) Verbraucher(n) (einschließlich Fernverkauf)

12	Ansichts- oder Probesendungen, Sendungen mit Rückgaberecht und Kommissionsgeschäfte
----	---



31	Beförderungen in/aus ein(em) Lager (ausgenommen Auslieferungs- und Konsignationslager, sowie Kommissionsgeschäfte)
32	Ansichts- oder Probesendungen (einschließlich Auslieferungs- und Konsignationslager, sowie Kommissionsgeschäfte)

13	Kompensationsgeschäfte (Tauschhandel)
----	---------------------------------------



34	Geschäfte mit Eigentumsübertragung ohne finanzielle Gegenleistung, einschließlich Tauschhandel
----	--

14	Finanzierungsleasing (Mietkauf)
----	---------------------------------



33	Finanzierungsleasing (Mietkauf)
----	---------------------------------

19	Sonstiges
----	-----------



Entfällt

Im Einzelnen gilt ab Januar 2022:

**AdG „11“:** Endgültiger Kauf/Verkauf, ausgenommen direkter Handel mit/durch private(n) Verbraucher(n)

Beim Kauf bzw. Verkauf wechselt gegen Zahlung eines Entgelts das Eigentum an einer Ware. Die finanzielle Gegenleistung (Entgelt) für die gekaufte Ware erfolgt im Allgemeinen unmittelbar, gegebenenfalls unter Einräumung eines Zahlungsziels. Davon abweichend sind auch Geschäfte mit Ratenzahlung (Teilzahlung) mit der AdG 11 anzumelden. In jedem Fall sind beide Vertragspartner unternehmerisch tätig (B-to-B, „Business-to-Business“).

Auch unternehmensinternes Verbringen ist – wie bereits gegenwärtig – grundsätzlich mit der AdG „11“ anzumelden, sofern es sich nicht um das Verbringen auf bzw. von einem Lager handelt, welches mit der AdG „31“ oder gegebenenfalls AdG „32“ anzumelden ist (siehe unten II.3).

Insbesondere ist auch die sog. „Eigenveredelung“ mit der AdG „11“ anzumelden. Dabei wird das Vormaterial durch ein Unternehmen angekauft und auf eigene Kosten zu einem Fertigprodukt verarbeitet. Das Unternehmen wird also Eigentümer der zu bearbeitenden Waren und stellt daraus neue Waren her. Im Sinne der Außenhandelsstatistik gilt nur die Lohnveredelung (siehe Abschnitt II.4), bei der kein Eigentumswechsel stattfindet, als Veredelung. Die sog. „Eigenveredelung“ ist demnach keine Veredelung im außenhandelsstatistischen Sinne.

*Beispiel 1: Ein deutsches Unternehmen (DE) verkauft Werkzeugmaschinen an ein französisches Unternehmen (FR). Das Unternehmen DE sendet die Werkzeugmaschinen nach Frankreich an das Unternehmen FR. In der Versandungsmeldung ist die AdG „11“ anzumelden.*

*Beispiel 2: Ein deutsches Unternehmen (DE) kauft Edelstahlbleche von einem chinesischen Stahlproduzenten (CN). DE führt die Ware über den Hamburger Hafen in den freien Verkehr nach Deutschland ein. In der Einfuhranmeldung ist die AdG „11“ anzumelden.*

**AdG „12“:** Direkter Handel mit / durch private(n) Verbraucher(n) (einschließlich Fernverkauf)

Beim direkten Handel mit einem bzw. durch einen privaten Verbraucher wechselt gegen Zahlung eines Entgelts das Eigentum an einer Ware. Die finanzielle Gegenleistung (Entgelt) für die gekaufte Ware erfolgt im Allgemeinen unmittelbar, gegebenenfalls unter Einräumung eines Zahlungsziels. Davon abweichend sind auch Geschäfte mit privaten Verbrauchern mit der AdG 12 anzumelden, welche durch Anzahlungen oder Teilzahlungen abgerechnet werden und bei denen eine vertraglich festgelegte Eigentumsübertragung erst mit Abschluss der Entgeltzahlungen in Kraft tritt (Auch bei Lieferungen an Privatpersonen im Rahmen von „Konsumentenkredit“). Mindestens ein Vertragspartner ist eine Privatperson. Mögliche Konstellationen sind hierbei entsprechend „Business to Customer“ (B-to-C), „Customer to Business“ (C-to-B) und „Customer to Customer“ (C-to-C).

Entscheidend für die Anmeldung dieser AdG ist, dass z. B. bei Fernverkäufen (Versandhandelsgeschäften) bei der grenzüberschreitenden Lieferung bereits feststeht, dass der Abnehmer im Bestimmungsland eine Privatperson ist. Sowohl im Intrahandel als auch im Extrahandel ist hierbei die AdG „12“ anzumelden. Die der Lieferung i.d.R. beiliegende Rechnung wird dem privaten Endkunden mit der entsprechenden Umsatzsteuer berechnet. Bei einer Sendung im Extrahandel hat der private Endkunde die Einfuhrumsatzsteuer zu entrichten.

Nicht mit dieser Geschäftsart sind Fälle anzumelden, bei denen Waren an Logistikdienstleister übergeben werden, die Lager im Ausland betreiben. In diesen Fällen steht i. d. R. zum Zeitpunkt des Warenverkehrs der Abnehmer noch nicht fest. Somit müssen diese Fälle mit der AdG „31“ angemeldet werden.

Bezüglich der Anmeldung von Warenverkehren mit Privatpersonen zur Intrahandelsstatistik wird auch auf die Seiten 8 bzw. 31 des Leitfadens zur Intrahandelsstatistik 2021 verwiesen.

*Beispiel 3: Ein deutsches Unternehmen (DE) verkauft an eine belgische Privatperson Ware über seine Versandhandelsplattform. DE versendet die Ware über den Postweg nach Belgien. In der Versandungsmeldung ist die AdG „12“ anzumelden.*

*Beispiel 4: Ein deutsches Unternehmen (DE) verkauft an eine Privatperson in den USA Ware. DE veranlasst die Ausfuhr der Ware per Schiff über den Hamburger Hafen. In der Ausfuhranmeldung ist die AdG „12“ anzumelden.*

## **II.2. Rücksendung und unentgeltliche Ersatzlieferung von Waren, die bereits (unter der Geschäftsart „11“, „12“, „31“, „32“, „33“ oder „81“) erfasst wurden.**

Die EBS-DVO ändert die AdG, deren Schlüssel-Nr. mit der Zahl Zwei beginnen (sog. „Zwanziger-Geschäftsarten“), gegenüber den gegenwärtigen EU-Verordnungen lediglich durch den Wegfall der bisherigen AdG „29“ (Sonstiges). Wie auch gegenwärtig sind von Januar 2022 an mit den „Zwanziger-Geschäftsarten“ Rücksendungen und unentgeltliche Ersatzlieferungen von Waren anzumelden, bei denen vormals eine Eigentumsübertragung mit finanzieller Gegenleistung stattgefunden hat. Gemeinsam ist diesen Warenverkehren demnach, dass die betreffenden Waren bereits zu einem vorangegangenen Zeitpunkt in Deutschland zur Außenhandelsstatistik angemeldet worden waren.

Hinweis: Unter diesen Geschäftsarten sind keine kostenpflichtigen Reparatursendungen anzumelden. In der Intrahandelsstatistik sind Warensendungen zur/nach Reparatur von der Anmeldung befreit und in der Extrahandelsstatistik unter der AdG „67“ zu erfassen.

Ebenfalls sind Lieferungen von be- oder verarbeitenden Waren zurück zum Eigentümer **nicht** als „Rücksendung“, sondern als Warensendung nach Lohnveredelung (AdG „51“/„52“) zu deklarieren. Dies gilt auch für Rücklieferungen von Waren zum Eigentümer, die nicht veredelt wurden (vgl. II.5. Geschäfte nach Lohnveredelung (ohne Eigentumsübertragung)).



**Abbildung 2:** Die „Zwanziger-Geschäftsarten“ auf Grundlage der gegenwärtigen EU-Verordnungen (linke Spalte) und ab Januar 2022 auf Grundlage der EBS-DVO (rechte Spalte).

AdG (alt) bis einschl. Dezember 2021			AdG (neu) ab Januar 2022	
21	Rücksendung von Waren	→	21	Rücksendung von Waren
22	Ersatz für zurückgesandte Waren	→	22	Ersatz für zurückgesandte Waren
23	Ersatz (z.B. wegen Garantie) für nicht zurückgesandte Waren	→	23	Ersatz (z.B. wegen Garantie) für nicht zurückgesandte Waren
29	Sonstiges	→	Entfällt	

Im Einzelnen gilt ab Januar 2022 – wie auch gegenwärtig:

### AdG „21“: Rücksendung von Waren

Ein deutsches Unternehmen sendet seinem ausländischen Lieferanten eine Ware zurück, welche es zuvor importiert hatte. Der vorangegangene Import wurde mit der jeweils zutreffenden AdG zur Außenhandelsstatistik angemeldet. Die anschließende Rücksendung (bspw. auf Grund von Mängeln) ist mit der AdG „21“ anzumelden. Im umgekehrten Fall sendet ein ausländisches Unternehmen seinem deutschen Lieferanten eine Ware zurück, welche der deutsche Lieferant zuvor exportiert und mit der jeweils zutreffenden AdG beim Zoll oder beim Statistischen Bundesamt angemeldet hatte. Die anschließende Rücksendung (bspw. auf Grund der Lieferung einer falschen Ware) ist vom deutschen Lieferanten mit der AdG „21“ zur Außenhandelsstatistik anzumelden.

Bei Anmeldungen von Warenverkehren mit der AdG „21“ ist als Statistischer Wert der Betrag der Gutschrift für die zurückgesandte Ware, gegebenenfalls zuzüglich anteiliger Transportkosten bis zur deutschen Grenze, einzutragen. Das Feld Rechnungsbetrag in Intrastat-Meldungen ist nicht auszufüllen. Im Übrigen sind die Erläuterungen auf S. 37 des Leitfadens zur Intrahandelsstatistik 2021 zu beachten. In Zollanmeldungen ist als in Rechnung gestellter Gesamtbetrag der in der Proforma-Rechnung für Zollzwecke genannte Rechnungsbetrag einzutragen.

Sollte keine Gutschrift für die zurückgesandte Ware ausgestellt werden, sondern ein „Rück-Verkauf“ mit einer Rechnung erfolgen, muss das betreffende Geschäft unter der AdG „11“ erfasst werden.

Hinweis: Auch bei der Anmeldung von Rückwaren gilt, dass nur physische Warenbewegungen über die Grenze des Erhebungsgebiets in der jeweiligen Verkehrsrichtung anzumelden sind.

*Beispiel 5: Ein deutsches Unternehmen (DE) kauft Waren aus Belgien von einem belgischen Unternehmen (BE) und meldet den Import in einer Intrastat-Eingangsmeldung mit der AdG „11“. DE schickt einen Teil der Waren aufgrund von Mängeln zurück. Für die zurückgesandte (beanstandete) Waren ist eine Intrastat-Meldung in der Verkehrsrichtung Versendung mit der AdG „21“ abzugeben.*

*Beispiel 6: Ein deutsches Unternehmen (DE) kauft Waren aus Belgien von einem belgischen Unternehmen (BE) und meldet den Import in einer Intrastat-Eingangsmeldung mit der AdG „11“. Ein Teil der Waren ist mangelhaft, so dass DE die mangelhaften Waren an BE **zurückverkauft**. Für die zurückgesandten Waren ist eine Intrastat-Meldung in der Verkehrsrichtung Versendung mit der AdG „11“ abzugeben.*

#### **AdG „22“:** Ersatz für zurückgesandte Waren

Mit der AdG „22“ werden die Warenverkehre angemeldet, die sich an Rücksendungen von Waren anschließen, die zuvor mit der AdG „21“ angemeldet worden sind. Werden also zurückgesandte Waren durch den Lieferanten ersetzt, folgt die AdG „22“ als dritte Warenbewegung auf den unter der AdG „21“ angemeldeten zweiten Grenzübertritt einer Ware. Dies betrifft wiederum sowohl den Export als auch den Import. Wird eine Ware einem deutschen Lieferanten von seinem ausländischen Kunden (bspw. wegen Mängeln) zurückgesandt und ist eine Ersatzlieferung vereinbart, meldet der deutsche Lieferant den Export der Ersatzlieferung mit der AdG „22“ zur Außenhandelsstatistik. Im umgekehrten Fall meldet der deutsche Kunde eines ausländischen Lieferanten den Import der Ersatzware mit der AdG „22“.

Im Rahmen der Intrahandelsstatistik ist es statthaft, in den Intrastat-Meldungen eines Monats nur die „unter dem Strich“ übrigbleibende Transaktion anzumelden. Dies bedeutet, dass bspw. bei Verkauf (Versendung mit AdG „11“), Rücklieferung (Eingang mit AdG „21“) und anschließender Ersatzlieferung (Versendung mit AdG „22“) **innerhalb desselben Monats** nur der Verkauf (Versendung mit AdG „11“) angemeldet werden muss.

Bei Anmeldungen von Warenverkehren mit der AdG „22“ ist als Statistischer Wert nur der Wert der gelieferten Ersatzware anzugeben. Das Feld Rechnungsbetrag in Intrastat-Meldungen bleibt frei. Im Übrigen sind die Erläuterungen auf S. 37 des Leitfadens zur Intrahandelsstatistik 2021 zu beachten. In Zollanmeldungen ist als in Rechnung gestellter Gesamtbetrag der in der Proforma-Rechnung für Zollzwecke genannte Rechnungsbetrag einzutragen.

*Beispiel 7: Ein deutsches Unternehmen (DE) kauft Waren aus Belgien von einem belgischen Unternehmen (BE) und meldet den Import in einer Intrastat-Eingangsmeldung mit der AdG „11“. DE schickt einen Teil der Waren aufgrund von Mängeln im darauffolgenden Monat zurück und meldet die Rücksendung als Export in einer Intrastat-Versendungsmeldung mit der AdG „21“. BE schickt daraufhin Ersatzwaren, welche DE als Import in einer Intrastat-Eingangsmeldung mit der AdG „22“ anmeldet.*

#### **AdG „23“:** Ersatz (z. B. wegen Garantie) für nicht zurückgesandte Waren

Mit der AdG „23“ sind unentgeltliche Ersatzlieferungen von Waren anzumelden, bei denen die beanstandete Ware nicht an den Lieferanten zurückgesandt worden ist. Insbesondere sind Garantielieferungen hierunter zu fassen.

Dabei verbleibt die schadhafte Ware beim Kunden und wird entsorgt. Auf die ursprüngliche Lieferung, die bspw. bei einem Kaufgeschäft mit der AdG „11“ angemeldet wurde, folgt in derselben Verkehrsrichtung die Ersatzlieferung mit der AdG „23“, ohne „zwischen geschaltete“ Rücksendung in umgekehrter Richtung.

Auch bei Warenverkehren mit der AdG „23“ ist als Statistischer Wert nur der Wert der gelieferten Ersatzware anzugeben. Wiederum ist in Intrastat-Meldungen das Feld Rechnungsbetrag nicht auszufüllen. Im Übrigen sind die Erläuterungen auf S. 37 des Leitfadens zur Intrahandelsstatistik 2021 zu beachten. In Zollanmeldungen ist als in Rechnung gestellter Gesamtbetrag der in der Proforma-Rechnung für Zollzwecke genannte Rechnungsbetrag einzutragen.

*Beispiel 8: Ein deutsches Unternehmen (DE) kauft Waren aus Belgien von einem belgischen Unternehmen (BE) und meldet den Import in einer Intrastat-Eingangsmeldung mit der AdG „11“. Ein Teil der Waren erweist sich als schadhaft und DE nimmt die Garantie des BE in Anspruch, ohne die schadhafte Ware an BE zurückzusenden. BE schickt als Garantieleistung Ersatzwaren, welche DE als Import in einer Intrastat-Eingangsmeldung mit der AdG „23“ anmeldet.*

### **II. 3. Geschäfte mit geplanter Eigentumsübertragung oder Geschäfte mit Eigentumsübertragung ohne finanzielle Gegenleistung.**

Nach den aktuellen EU-Verordnungen sind die AdG, deren Schlüssel-Nr. mit der Zahl Drei beginnen (sog. „Dreißiger-Geschäftsarten“), auf den Kreis der Warenverkehre beschränkt, bei denen die Eigentumsübertragung einer Ware ohne jegliche Form der Gegenleistung, d.h. weder finanziell noch in Form einer Sachleistung, erfolgt. Dabei handelt es sich vor allem um Geschenksendungen und Warensendungen im Rahmen von Hilfsprogrammen.

Von Januar 2022 an erweitert die EBS-DVO den Kreis der mit einer „Dreißiger-Geschäftsart“ anzumeldenden Warenverkehre wesentlich. Die bisherigen Geschäfte mit Eigentumsübertragung ohne Gegenleistung werden um Lagerverkehre, das Finanzierungsleasing (Mietkauf) sowie Kompensations- und Kommissionsgeschäfte ergänzt. Insbesondere ist zu beachten, dass die gegenwärtigen Schlüssel-Nr. ihre Bedeutung verändern. Während die AdG „31“ gegenwärtig Warenlieferungen im Rahmen von EU-Hilfsprogrammen abdeckt, sind darunter ab Januar 2022 Lagerverkehre anzumelden, bei denen ein Wechsel des Eigentums der eingelagerten Ware beabsichtigt ist und bei denen es sich nicht um Konsignationslager, Auslieferungslager (call-off-stock) oder Kommissionslager handelt. Für letztere Gruppe von Warenverkehren ist zukünftig zusammen mit Ansichts- und Probesendungen die AdG „32“ vorgesehen, welche derzeit Hilfslieferungen öffentlicher Stellen zusammenfasst, die nicht EU-finanziert sind. Wie die Lagerverkehre fallen auch das Finanzierungsleasing und die Kompensationsgeschäfte derzeit unter die „Zehner-Geschäftsarten“ und werden zukünftig unter den „Dreißiger-Geschäftsarten“ verortet.

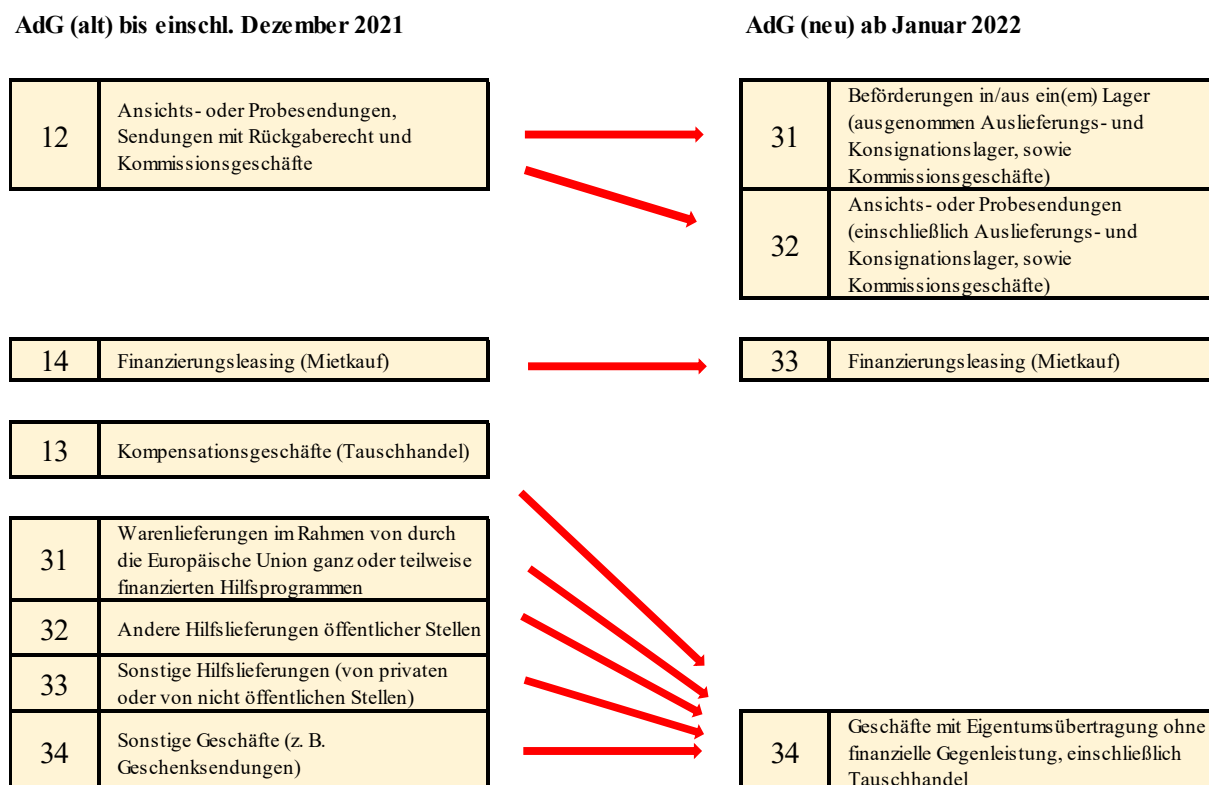
Leasinggeschäfte, die als Finanzierungsleasing bezeichnet werden können (im Gegensatz zum Operate-Leasing, welches keine Eigentumsübertragung beinhaltet und mit AdG „91“ anzumelden ist), übernehmen die AdG „33“ von den sonstigen Hilfslieferungen. Hingegen verlieren die Kompensationsgeschäfte (Tauschhandel) ihre eigene Schlüssel-Nr. und werden zukünftig unter der AdG „34“ erfasst, welche nach der EBS-DVO alle Geschäfte mit Eigentumsübertragung ohne finanzielle Gegenleistung, somit auch alle bisherigen „Dreißiger-Geschäftsarten“, zusammenfasst.

**Hinweis:** Bei der Prüfung, ob ein Warenverkehr, der zuerst eine Einlagerung und anschließend ein Verkauf zum Ziel hat, unter der Geschäftsart „31“ oder „32“ zu erfassen ist, empfehlen wir zuerst zu prüfen, ob die AdG „32“ zutrifft.

Alle grenzüberschreitenden Lieferungen auf ein Lager, die nicht befreit sind und weder der AdG „91“, noch der AdG „68“, noch der AdG „32“ zuzuordnen sind, sind mit der AdG „31“ anzumelden.

Ein Geschäft, bei dem Teilzahlungen sowie ein Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung vereinbart wurden, ist unter AdG „11“ oder „12“ anzumelden (vgl. oben II.1).

**Abbildung 3:** Die „Dreißiger-Geschäftsarten“ auf Grundlage der noch gültigen EU-Verordnungen (linke Spalte) und ab Januar 2022 auf Grundlage der EBS-DVO (rechte Spalte).



Im Einzelnen gilt ab Januar 2022 (für nähere Erläuterungen, siehe Anhang 1):

**AdG „31“:** Beförderungen in/aus ein(em) Lager (ausgenommen Konsignationslager, Auslieferungslager und Kommissionslager)

Ein Unternehmen versendet Waren in ein anderes Land, um sie dort auf ein Lager zu legen. Dabei steht die Unterbringung der Waren in einer Lagerstätte (i.d.R. eines Logistikdienstleisters) im Vordergrund. Gleichzeitig ist der Wechsel des Eigentums an eine **unbestimmte Anzahl** von Unternehmen bzw. Privatpersonen der Ware grundsätzlich beabsichtigt, hat jedoch zum Zeitpunkt der grenzüberschreitenden Lieferung noch nicht stattgefunden. Der Eigentümer hat also zum Zeitpunkt des Warenverkehrs noch keinen Käufer der Waren gefunden. Das entsprechende Lager ist kein Konsignations-, Kommissions- oder Auslieferungslager („call-off-stock“, vgl. AdG „32“).

Die Wiederversendung einer Ware aus dem Lager in das Ausland (Deutschland ist das Land der Lagerhaltung) ist ebenfalls mit der AdG „31“ bzw. AdG „32“ anzumelden, es sei denn, das Eigentum an der gelagerten Ware ist zwischenzeitlich an eine in Deutschland ansässige Person übergegangen. Verkauft diese Person die Ware aus dem Lager weiter in das Ausland und wird die Ware dorthin geliefert, muss die AdG „11“ bzw. „12“ genutzt werden. Es handelt sich in diesem Fall um ein reguläres Verkaufsgeschäft, auch wenn die Ware aus einem Lager in das Ausland versandt wird.

Sollte eine Ware aus einem Logistiklager heraus verkauft werden und im Zuge einer Garantieabwicklung zurückgeschickt werden, sind die Warenverkehre im Rahmen dieser Rück- oder Garantieabwicklung mit den AdG „21“ bis „23“ anzumelden.

Hinweis: Der Einkauf von Waren im Ausland zur anschließenden Einlagerung im eigenen Betrieb in Deutschland ist als Import mit der AdG „11“ anzumelden. Zudem gilt: Bei der Prüfung, ob ein Warenverkehr, der zuerst eine Einlagerung und anschließend ein Verkauf zum Ziel hat, unter der Geschäftsart „31“ oder „32“ zu erfassen ist, empfehlen wir zuerst zu prüfen, ob die AdG „32“ zutrifft. Alle grenzüberschreitenden Lieferungen auf ein Lager, die nicht befreit sind und weder der AdG „91“, noch der AdG „68“, noch der AdG „32“ zuzuordnen sind, sind mit der AdG „31“ anzumelden.

*Beispiel 9 (Logistiklager): Ein deutsches Unternehmen (DE) bedient sich der Logistik eines global agierenden Logistikdienstleisters, um seine Waren von Tschechien aus europaweit zu verkaufen. Dazu sendet DE die Waren auf ein Lager nach Tschechien. Die AdG der Versendung lautet "31".*

*Beispiel 10 (Logistiklager): Ein schwedisches Unternehmen (SE) bedient sich der Logistik eines global agierenden Logistikdienstleisters, um seine Waren von Deutschland aus europaweit zu verkaufen. Dazu sendet SK die Waren auf ein Lager nach Deutschland. Verkauft SE die Waren anschließend an einen Endkunden (Unternehmen oder Privatperson) in einem anderen EU-Mitgliedstaat und sendet es die Waren aus dem deutschen Lager dorthin, ist in der entsprechenden Versendungsmeldung die AdG „31“ anzumelden.*

**AdG „32“:** Ansichts- oder Probesendungen (einschließlich Konsignationslager, Auslieferungslager (call-off-stock) und Kommissionslager)

Einerseits sind unter dieser Geschäftsart Warensendungen zur Ansicht und zur Probe mit beabsichtigter Eigentumsübertragung anzumelden. Dabei ist zu beachten, dass Sendungen von Werbematerial und Warenmuster von der Anmeldung befreit sind. Andererseits sind unter dieser Geschäftsart die Warensendungen auf ein Konsignationslager oder Auslieferungslager („call-off-stock“) anzumelden. Dabei ist der Wechsel des Eigentums an der Ware beabsichtigt, hat jedoch zum Zeitpunkt der grenzüberschreitenden Lieferung noch nicht stattgefunden.

Wesentliches Merkmal für Warenverkehre, die mit AdG „32“ anzumelden sind, ist die **begrenzte Anzahl** der Unternehmen bzw. Privatpersonen, auf die das Eigentum an den Waren im Anschluss an die Lieferung auf Lager übergehen soll (bspw. das Unternehmen, auf dessen Gelände das Konsignations- bzw. Auslieferungslager betrieben wird). Auch sind unter der AdG „32“ Lagerverkehre im Rahmen von Kommissionsgeschäften zwischen dem Kommittenten (z. B. der Produzent) und dem Kommissionär (Verkäufer) anzumelden, da die grenzüberschreitende Lieferung an eine bestimmte Person – den Kommissionär – geht und die Eigentumsübertragung an den Kommissionär zwar formal stattfindet aber nur vorübergehend ist. Die anschließende Eigentumsübertragung an dritte Personen ist zum Zeitpunkt der Lieferung bereits beabsichtigt.

Die Wiederversendung einer Ware aus dem Lager in das Ausland (Deutschland ist das Land der Lagerhaltung) ist ebenfalls mit der AdG „31“ bzw. AdG „32“ anzumelden, es sei denn, das Eigentum an der gelagerten Ware ist zwischenzeitlich an eine in Deutschland ansässige Person übergegangen. Verkauft diese Person die Ware aus dem Lager weiter in das Ausland und wird die Ware dorthin geliefert, muss die AdG „11“ bzw. „12“ genutzt werden. Es handelt sich in diesem Fall um ein reguläres Verkaufsgeschäft, auch wenn die Ware aus einem Lager in das Ausland versandt wird.

Sollte eine Ware unter Angabe der AdG „32“ geliefert, zur Statistik angemeldet und im Zuge einer Garantieabwicklung zurückgeschickt werden, sind die Warenverkehre im Rahmen dieser Rück- oder Garantieabwicklung mit den AdG „21“ bis „23“ anzumelden.

Hinweis: Bei der Prüfung, ob ein Warenverkehr, der zuerst eine Einlagerung und anschließend ein Verkauf zum Ziel hat, unter der Geschäftsart „31“ oder „32“ zu erfassen ist, empfehlen wir zuerst zu prüfen, ob die AdG „32“ zutrifft.

Alle grenzüberschreitenden Lieferungen auf ein Lager, die nicht befreit sind und weder der AdG „91“, noch der AdG „68“, noch der AdG „32“ zuzuordnen sind, sind mit der AdG „31“ anzumelden.

*Beispiel 11 (Ansichts- oder Probesendungen): Die deutsche Firma DE, Hersteller von Medikamenten, beabsichtigt eine Verpackungsmaschine in Polen zu kaufen. Die Tabletten sollen in Blister verpackt werden. Um sicherzustellen, dass die Maschine für die geplanten Verpackungsarbeiten geeignet ist, wird sie von DE mit der Absicht, diese Maschine nach erfolgreicher Erprobung zu kaufen, in Deutschland getestet. In der Eingangsmeldung ist die AdG „32“ anzumelden.*

*Beispiel 12 (Konsignationslager): Das deutsche Unternehmen DE versendet Mikrochips auf ein Konsignationslager nach China. Ein fester Kreis an Unternehmen in China wird daraus beliefert. Die AdG der Ausfuhrmeldung lautet "32".*

*Beispiel 13 (Auslieferungslager/call-off-stock): Ein Automobilzulieferer in DE beauftragt ein belgisches Unternehmen BE, Rohmaterialien in einem Lager vorzuhalten. Aus diesem Lager entnimmt ausschließlich DE die Waren. Die AdG der Eingangsmeldung lautet "32".*

*Beispiel 14 (Kommissionslager): Ein deutsches Unternehmen DE sendet produzierte Gasfedern auf ein Kommissionslager nach China. Dort werden sie durch einen Kommissionär an Produzenten von Bürostühlen verkauft. Die AdG der Ausfuhrmeldung lautet „32“.*

### **AdG „33“: Finanzierungsleasing**

Der Leasingnehmer erhält gegen Zahlung einer Gebühr an den Leasinggeber für einen festgelegten Zeitraum (Vertragslaufzeit) die Verfügungsgewalt über eine Ware. Die Chancen und Risiken aus dem Eigentum an der Ware gehen auf den Leasingnehmer über. Nach der vereinbarten Laufzeit nimmt der Leasingnehmer üblicherweise die Option wahr, die Ware zum Preis des Restwertes zu kaufen. Das Finanzierungsleasing stellt damit eine besondere Form eines Mietvertrages mit dem Ziel eines Eigentumsübergangs dar.

*Beispiel 15: Das deutsche Unternehmen DE least über eine Finanzierungsgesellschaft eine Industrieanlage, die in Frankreich hergestellt wurde. Am Ende der Leasingdauer wird DE Eigentümer. DE muss eine Eingangsmeldung mit der AdG „33“ abgeben.*

### **AdG „34“: Geschäfte mit Eigentumsübertragung ohne finanzielle Gegenleistung.**

Unter der AdG „34“ werden alle grenzüberschreitenden Lieferungen zusammengefasst gemeldet, bei denen das Eigentum der Waren zwar übertragen wird, für die jedoch eine finanzielle Gegenleistung weder unmittelbar stattfindet noch beabsichtigt ist. Kompensationsgeschäfte (Tauschhandel) mit einer materiellen Gegenleistung werden daher auch unter dieser Geschäftsart gemeldet. Im Unterschied zu den AdG „31“ bis „33“ findet die Eigentumsübertragung bei der AdG „34“ unmittelbar statt. Bei den AdG „31“ bis „33“ ist sie zwar beabsichtigt, hat aber noch nicht stattgefunden.

Damit fallen unter die AdG „34“ Hilfslieferungen von öffentlichen und privaten Stellen, Geschenksendungen, sowie Kompensationsgeschäfte (Tauschhandel).

Hinweis: Grenzüberschreitende sog. unternehmensinterne Verbringungen werden zwischen den verbundenen Unternehmen abgerechnet, damit ist die einschlägige AdG für diese Fälle die „11“ und nicht die „34“.

*Beispiel 16: Eine deutsche Gemeinde verschenkt ein gebrauchtes Waldbrand-Tanklöschfahrzeug nach einem Drittland. Die Ausfuhrmeldung erhält die AdG „34“.*

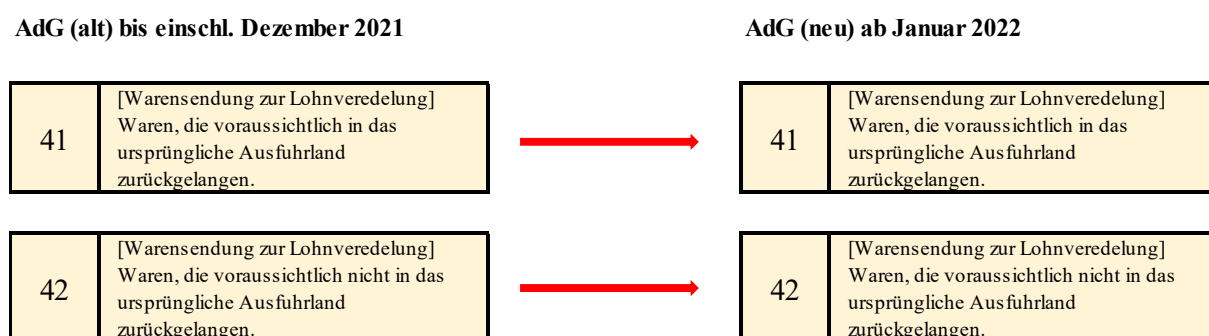
*Beispiel 17: Eine EU-finanzierte Trinkwasseraufbereitungsanlage wird von einer deutschen Organisation auf den Weg in ein Drittland gebracht und über einen deutschen Flughafen zur Ausfuhr abgefertigt. Die Ausfuhranmeldung erhält die AdG „34“.*

*Beispiel 18: Ein Milliardär verschenkt über eine Stiftung in Deutschland hergestellte Impfstoffe gegen Malaria in betroffene Gebiete im Ausland. Die Ausfuhrmeldung erhält die AdG „34“.*

## II. 4. Geschäfte zur Lohnveredelung (ohne Eigentumsübertragung).

Gegenüber den gegenwärtigen EU-Verordnungen führt die EBS-DVO zu keinen Veränderungen bei den Warenverkehren, deren Schlüssel-Nr. für die AdG mit der Zahl Vier beginnen (sog. „Vierziger-Geschäftsarten“). Wie bereits heute sind auch zukünftig Warenverkehre zur Lohnveredelung mit der AdG „41“ anzumelden, bei denen die Ware nach der Lohnveredelung voraussichtlich in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen wird. Entsprechend sind mit der AdG „42“ Warenverkehre zur Lohnveredelung anzumelden, bei denen die Ware nach der Lohnveredelung voraussichtlich nicht in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen wird.

**Abbildung 4:** Die „Vierziger-Geschäftsarten“ auf Grundlage der gegenwärtigen EU-Verordnungen (linke Spalte) und ab Januar 2022 auf Grundlage der EBS-DVO (rechte Spalte).



Im Einzelnen gilt ab Januar 2022 – wie auch gegenwärtig (für nähere Erläuterungen, siehe Anhang 2 dieses Dokuments bzw. S. 38 ff. des Leitfadens zur Intrahandelsstatistik):

**AdG „41“:** Warensendung **zur** Lohnveredelung (Waren, die voraussichtlich in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen)

Ein Unternehmen (Auftraggeber) versendet Waren (Vormaterial) in ein anderes Land, um sie dort gegen Zahlung eines Entgelts von einem anderen Unternehmen (Veredler) zu neuen oder wirklich verbesserten Waren be- oder verarbeiten zu lassen. Dabei geht das Eigentum der Ware **nicht** auf den Veredler über, sondern bleibt beim Auftraggeber. Die fertigen Waren sollen nach der Veredelung wieder in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgeliefert werden.



*Beispiel 19: Ein deutsches Unternehmen (DE) versendet Stahlbleche an ein polnisches Unternehmen (PL), um sie dort gegen Entgelt stanzen zu lassen. Die fertigen Waren sollen im Anschluss wieder an den Auftraggeber DE zurückgehen. Die Versandungsmeldung für die Warenlieferung von DE an PL muss die AdG „41“ enthalten.*

*Beispiel 20: Ein in Kanada ansässiges Unternehmen versendet getrocknete Linsen an ein deutsches Unternehmen. Aus den Linsen wird Linsensuppe hergestellt, die in Dosen abgefüllt und anschließend nach Kanada ausgeführt wird. Da Linsen zollfrei sind, werden sie nicht in das besondere Zollverfahren „Veredelung“ überführt. Beim Import werden die Linsen in den freien Verkehr mit der AdG „41“ eingeführt und nach der Veredelung wird die Linsensuppe wieder ausgeführt und dabei die AdG „51“ angegeben.*

**AdG „42“:** Warensendung **zur** Lohnveredelung (Waren, die voraussichtlich **nicht** in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen)

Ein Unternehmen (Auftraggeber) versendet Waren (Vormaterial) in ein anderes Land, um sie dort gegen Zahlung eines Entgelts von einem anderen Unternehmen (Veredler) zu neuen oder wirklich verbesserten Waren be- oder verarbeiten zu lassen. Dabei geht das Eigentum der Ware **nicht** auf den Veredler über, sondern bleibt beim Auftraggeber. Die fertigen Waren sollen nach der Veredelung **nicht** in das Land des Auftraggebers zurückgeschickt werden.

*Beispiel 21: Ein deutsches Unternehmen (DE) versendet Stahlbleche an ein polnisches Unternehmen (PL) um sie dort gegen Entgelt stanzen zu lassen. Anschließend sollen die Fertigwaren nach Tschechien verbracht werden, um sie dort von einem Unternehmen biegen zu lassen. Die Versandungsmeldung der Warenlieferung von DE an PL enthält die AdG „42“.*

*Beispiel 22: Ein deutsches Unternehmen (DE) versendet Schrauben an ein polnisches Unternehmen (PL) um sie dort gegen Entgelt verzinken zu lassen. Die Schrauben werden direkt nach der Veredelung aus Polen in die USA verkauft. Die Versandungsmeldung der Warenlieferung von DE an PL enthält die AdG „42“.*

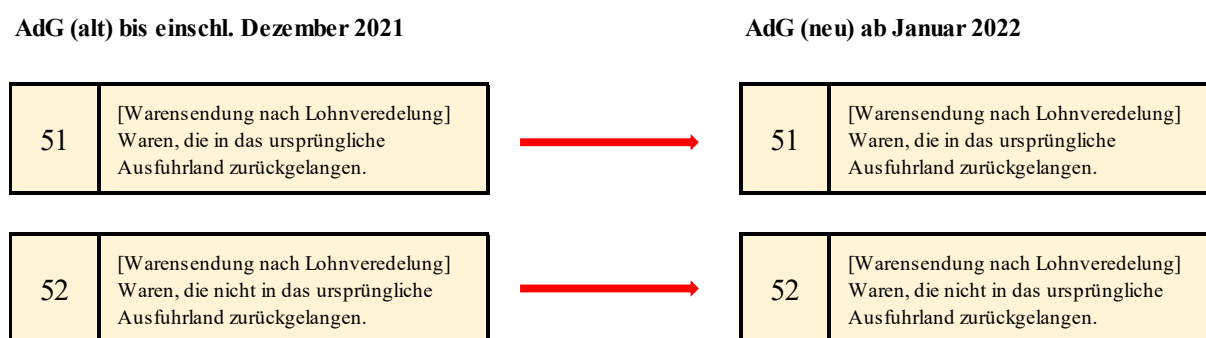
*Beispiel 23: Ein norwegisches Unternehmen (NO) kauft Stahl in China ein. Das deutsche Unternehmen (DE) soll daraus im Auftrag von NO ein Boot bauen, das anschließend nach Norwegen ausgeführt wird. Für den Import überführt DE den Stahl aus China in das Zollverfahren der aktiven Veredelung. Für den Import nach Deutschland muss DE in der Zollanmeldung die AdG „42“ angeben.*

## **II. 5. Geschäfte nach Lohnveredelung (ohne Eigentumsübertragung).**

Ebenfalls bei den Warenverkehren, deren Schlüssel-Nr. für die AdG mit der Zahl Fünf beginnen (sog. „Fünzfziger-Geschäftsarten“), führt die EBS-DVO zu keinen Veränderungen gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage.

Wie bereits heute sind auch zukünftig mit der AdG „51“ Warenverkehre nach Lohnveredelung anzumelden, bei denen die veredelte Ware in das Land bzw. den Mitgliedstaat zurückgelangt, aus dem sie ursprünglich zur Veredelung ausgeführt worden war. Entsprechend sind mit der AdG „52“ auch zukünftig Warenverkehre nach Lohnveredelung anzumelden, bei denen die veredelte Ware **nicht** in das Land bzw. in den Mitgliedstaat zurückgelangt, aus dem sie ursprünglich zur Veredelung ausgeführt worden war, sondern in ein anderes Land bzw. einen anderen Mitgliedstaat gelangt.

**Abbildung 5:** Die „Fünziger-Geschäftsarten“ auf Grundlage der gegenwärtigen EU-Verordnungen (linke Spalte) und ab Januar 2022 auf Grundlage der EBS-DVO (rechte Spalte).



Im Einzelnen gilt ab Januar 2022 – wie auch gegenwärtig (für nähere Erläuterungen, siehe Anhang 2 dieses Dokuments bzw. S. 38 ff. des Leitfadens zur Intrahandelsstatistik):

**AdG „51“:** Warenausfuhr **nach** Lohnveredelung (Waren, die in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen)

Ein Unternehmen (Lohnveredler) hat Waren (Vormaterial) aus einem anderen Land erhalten und soll diese Waren gegen Zahlung eines Entgelts für ein anderes Unternehmen (Auftraggeber) zu neuen oder wirklich verbesserten Waren weiterverarbeiten. Dabei geht das Eigentum der Waren **nicht** auf den Veredler über, sondern bleibt beim Auftraggeber. Die be- oder verarbeiteten Waren sollen nunmehr nach der Veredelung in das ursprüngliche Ausfuhrland (das Land des Auftraggebers) zurückgeschickt werden.

Hinweis: Unter der AdG „51“ müssen auch Rücklieferungen von Waren zum Eigentümer, die nicht veredelt wurden, angemeldet werden.

*Beispiel 24:* Ein deutsches Unternehmen (DE) hat von einem französischen Unternehmen (FR) Zellstoffe erhalten und daraus gegen Entgelt Pappe hergestellt. Die Pappe soll nun wieder an den Auftraggeber FR zurückgehen. Die Versandungsanmeldung der Pappe von DE enthält die AdG „51“.

*Beispiel 25:* Ein deutsches Unternehmen (DE) hat Plastikgranulat im Zollverfahren der passiven Veredelung nach Kanada ausgeführt. Dort hat das Unternehmen (CA) im Auftrag des DE aus dem Granulat Röhren für Wasserrutschen (Fertigerzeugnisse) hergestellt. Die Röhren werden nun nach Deutschland in den freien Verkehr eingeführt. Die AdG für den Import ist die „51“.

**AdG „52“:** Warensendung **nach** Lohnveredelung (Waren, die **nicht** in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen)

Ein Unternehmen (Lohnveredler) hat Waren (Vormaterial) aus einem anderen Land erhalten und diese Ware gegen Zahlung eines Entgelts für ein anderes Unternehmen (Auftraggeber) zu neuen oder wirklich verbesserten Waren weiterverarbeitet.

Dabei ging das Eigentum der Ware **nicht** auf den Veredler über, sondern verblieb beim Auftraggeber. Die be- oder verarbeiteten Waren sollen nach der Veredelung **nicht** in das ursprüngliche Ausfuhrland (das Land des Auftraggebers) zurückgeschickt, sondern in ein anderes Land verbracht werden.

*Beispiel 26: Ein deutsches Unternehmen (DE) hat von einem belgischen Unternehmen (BE) Roheisen erhalten und es gegen Entgelt zu Stahl verarbeitet. Nun soll der Stahl von einem französischen Unternehmen (FR) gewalzt werden. Die Versendungsmeldung der Ware von DE erhält die AdG „52“.*

*Beispiel 27: Ein norwegisches Unternehmen (NO) kauft Stahl in China ein. Das deutsche Unternehmen (DE) soll daraus im Auftrag von NO ein Boot bauen, das anschließend nach Norwegen ausgeführt wird. Für den Import überführt DE den Stahl aus China in das Zollverfahren der aktiven Veredelung. Für die Wiederausfuhr nach Norwegen muss DE in der Zollanmeldung die AdG „52“ angeben.*

## II. 6. Spezielle, für nationale Zwecke erfasste Geschäfte.

Sowohl die gegenwärtigen EU-Verordnungen als auch die EBS-DVO ermöglichen es den Mitgliedstaaten, für nationale Zwecke und damit auf der Grundlage nationalen Rechts über die europäisch einheitlichen Arten des Geschäfts hinaus bestimmte Warenverkehre mit eigenen Arten des Geschäfts zu erfassen. Die EBS-DVO sieht für diesen Zweck Arten des Geschäfts vor, deren Schlüssel-Nr. mit der Zahl Sechs beginnen (sog. „Sechziger-Geschäftsarten“). In Deutschland sind die nationalen Arten des Geschäfts in der Durchführungsverordnung zum Außenhandelsstatistikgesetz (AHStatDV) geregelt.

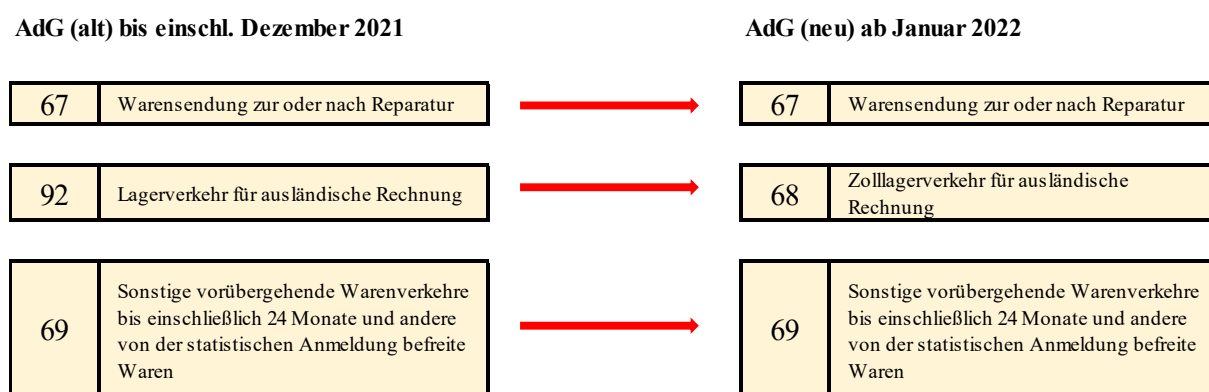
Zu beachten ist, dass gegenwärtig und auch zukünftig die nationalen AdG „67“, „68“ und „69“ grundsätzlich **nur in Zollanmeldungen** (i.d.R. über das IT-Zollverfahren ATLAS) verwendet werden dürfen, welche bei deutschen Zollstellen abzugeben sind. Anmeldungen zur Extrahandelsstatistik dürfen nur in Ausnahmefällen direkt beim Statistischen Bundesamt abgegeben werden. Für nähere Informationen siehe die IDEV-Extrahandel Online-Hilfe<sup>5</sup>. Entsprechend gilt, dass die AdG „67“, „68“ und „69“ **nicht in Intrastat-Anmeldungen** über Warenverkehre mit EU-Mitgliedstaaten verwendet werden dürfen.

---

<sup>5</sup> <https://www-idev.destatis.de/idev/doc/extra/hilfe1.html>

Gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage ergeben sich bei den „Sechziger-Geschäftsarten“ von Januar 2022 an nur geringfügige Änderungen, welche sich auf die zukünftige AdG „68“ beschränken. Warenverkehre auf ein bzw. aus einem Zolllager auf ausländische Rechnung sind gegenwärtig mit der AdG „92“ anzumelden. Zur Anpassung an die Systematik der Arten des Geschäfts nach der EBS-DVO wird die Schlüssel-Nr. von der „92“ auf die bisher ungenutzte „68“ geändert. Zusätzlich wird zur präziseren Benennung der darunter anzumeldenden Tatbestände die Bezeichnung der AdG von „Lagerverkehr für ausländische Rechnung“ auf „Zolllagerverkehr für ausländische Rechnung“ erweitert.

**Abbildung 6:** Die „Sechziger-Geschäftsarten“ auf Grundlage der gegenwärtigen AHStatDV (linke Spalte) und ab Januar 2022 auf Grundlage der geänderten AHStatDV (rechte Spalte).



Im Einzelnen gilt ab Januar 2022:

**AdG „67“:** Warensendungen zur oder nach Reparatur.

Mit der AdG „67“ ist in Zollanmeldungen der Verkehr mit Waren anzumelden, die zur oder nach Reparatur ein- oder ausgeführt werden. Reparaturwarenverkehre sind vorübergehender Natur und ohne Eigentumsübertragung und sind von der Anmeldung zur Außenhandelsstatistik befreit. Durch Anmeldung der AdG „67“ macht der Anmelder kenntlich, dass dieser Befreiungstatbestand vorliegt.

Die Reparatur (einschließlich Wartung) einer Ware führt zur Wiederherstellung ihrer ursprünglichen Funktion oder ihres ursprünglichen Zustands. Durch die Reparatur soll lediglich die Betriebsfertigkeit der Ware aufrechterhalten werden. Damit kann ein gewisser Umbau oder eine Verbesserung (z. B. im Rahmen des technischen Fortschritts) verbunden sein, die Art der Ware wird dadurch jedoch in keiner Weise verändert.

Daraus folgt insbesondere, dass es sich bei diesen Warensendungen **nicht** um Veredelung im statistischen Sinne handelt, da für eine Veredelung gerade die Herstellung einer neuen oder wirklich verbesserten Ware vorliegen muss (siehe auch Anhang 2). Dabei ist unerheblich, ob die betreffenden Waren im Zollverfahren der aktiven Veredelung in das Zollgebiet der Union eingeführt und anschließend wiederausgeführt werden, oder im Zollverfahren der passiven Veredelung vorübergehend aus dem Zollgebiet ausgeführt und anschließend wiedereingeführt werden.

**Hinweis:** Ersatzteile, die zur Ausführung der Reparatur oder Wartung ein- oder ausgeführt werden und die Gegenstand eines Kaufgeschäftes sind, müssen sowohl in der Intrastat-Meldung als auch in der Zollanmeldung mit der AdG „11“ angemeldet werden.

*Beispiel 28:* Ein deutsches Unternehmen (DE) erhält von einem US-amerikanischen Unternehmen (US) ein Kraftfahrzeug zur Reparatur, das nach der Reparatur wieder an US zurückgelangen soll. In der Einfuhrzollanmeldung zur Reparatur wie auch in der (Wieder-)Ausfuhrzollanmeldung nach der Reparatur ist die AdG „67“ anzumelden.

*Beispiel 29:* Ein deutsches Unternehmen (DE) erhält von einem US-amerikanischen Unternehmen (US) ein Kraftfahrzeug zur Reparatur, das nach der Reparatur wieder an US zurückgelangen soll. Im Zuge der Reparatur soll ein Ersatzteil verbaut werden, welches DE von einem kanadischen Zulieferer kauft. In der Einfuhrzollanmeldung **des Ersatzteils** ist die AdG „11“ anzumelden.

### **AdG „68“:** Zolllagerverkehr für ausländische Rechnung

Die Einfuhr von Waren auf ein Zolllager bzw. die Wiederausfuhr aus einem Zolllager ist mit der AdG „68“ anzumelden, falls sich die Ware zum Zeitpunkt des Warenverkehrs im Eigentum einer Person befindet, die **nicht** in Deutschland ansässig ist. Der Warenverkehr findet somit für ausländische Rechnung statt.

Die Anmeldung der AdG „68“ ist im Rahmen der Einfuhr im Allgemeinen nur in Verbindung mit dem angemeldeten Verfahren „71“ (Überführung in das Zolllagerverfahren) zutreffend. Im Rahmen der Ausfuhr ist die AdG „68“ im Allgemeinen nur in Verbindung mit der Wiederausfuhr aus dem Zolllager (Kombination „3171“ aus angemeldetem und vorangegangenen Verfahren) zutreffend.

**Hinweis:** Lagerverkehre außerhalb von Zolllagern sind im Allgemeinen mit den AdG „31“ bzw. „32“ (je nach Art des Lagerverkehrs) anzumelden, auch wenn sie für ausländische Rechnung stattfinden.

*Beispiel 30:* Ein französisches Unternehmen führt Waren aus einem Drittland auf ein deutsches Zolllager mit der Absicht ein, die Waren zu einem späteren Zeitpunkt an einen noch unbestimmten Kreis von Abnehmern in der EU zu verkaufen. Die Waren sind mit der AdG „68“ anzumelden.

*Beispiel 31:* Ein französisches Unternehmen führt Waren aus einem Drittland auf ein Logistiklager in Deutschland mit der Absicht ein, die Waren zu einem späteren Zeitpunkt an einen noch unbestimmten Kreis von Abnehmern in der EU zu verkaufen. Die Waren werden bei der Einfuhr in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt. Die Waren sind mit der AdG „31“ anzumelden.

**AdG „69“:** Sonstige vorübergehende Warenverkehre (bis einschließlich 24 Monaten) und weitere von der Anmeldung befreite Warenverkehre.

Mit der AdG „69“ sind alle sonstigen Warenverkehre ohne Eigentumsübertragung anzumelden, die von der Anmeldung zur Außenhandelsstatistik befreit sind. Durch die Anmeldung der AdG „69“ macht der Anmelder kenntlich, dass dieser Befreiungstatbestand vorliegt. Die von der Anmeldung zur Außenhandelsstatistik befreiten Waren und Warenbewegungen sind in der Anlage zu Anhang V der EBS-DVO aufgelistet („Befreiungsliste“, siehe auch Anhang 3 dieses Dokuments).

Insbesondere sind vorübergehende Warenverkehre bis einschließlich einer Dauer von 24 Monaten von der Anmeldung befreit. Dies gilt nur sofern es sich nicht um Veredelungsverkehre – anzumelden mit der entsprechenden AdG „41“, „42“, „51“ oder „52“ – oder um Geschäfte mit (tatsächlicher oder geplanter) Eigentumsübertragung – anzumelden mit der entsprechenden AdG – handelt. Ist zum Zeitpunkt der Zollanmeldung die Dauer der vorübergehenden Verwendung noch nicht bekannt, ist die erwartete Dauer zu Grunde zu legen. Vorübergehende Warenverkehre ohne Eigentumsübertragung, deren (erwartete) Dauer 24 Monate übersteigt und bei denen es sich nicht um Veredelungsverkehre handelt, sind mit der AdG „91“ anzumelden (siehe unten).

*Beispiel 32: Ein deutsches Unternehmen (DE) sendet ein Prüfgerät zu einem norwegischen Kunden (NO). Nach der Prüfung, deren erwartete Dauer weniger als 24 Monate beträgt, soll das Prüfgerät von NO wieder an DE zurückgeschickt werden. In der Ausfuhranmeldung nach NO ist die AdG „69“ anzumelden.*

## **II. 7. Geschäfte zur bzw. nach der Zollabfertigung (ohne Eigentumsübertragung, betrifft Waren in Quasi-Einfuhr oder –Ausfuhr).**

Ähnlich den „Dreißiger-Geschäftsarten“ führt die EBS-DVO zu wesentlichen Änderungen bei den AdG, deren Schlüssel-Nr. mit der Zahl Sieben beginnen (sog. „Siebziger-Geschäftsarten“). Nach den gegenwärtigen EU-Verordnungen sind damit Warenverkehre im Rahmen gemeinsamer Verteidigungsprogramme (AdG „71“) oder im Rahmen zwischenstaatlicher Programme für zivile Zwecke (AdG „72“) anzumelden. Warensendungen im Rahmen solcher, sog. Gemeinschaftsprogramme sind zukünftig unter anderen AdG anzumelden, entsprechend dem jeweils zutreffenden Hintergrund des Warenverkehrs (bspw. AdG „41“ oder „42“ bei Warensendungen zur Lohnveredelung). Von Januar 2022 an fallen unter die AdG „71“ und „72“ bestimmte Warenverkehre mit Drittländern, bei denen die Ware, aus einem EU-Mitgliedstaat kommend bzw. für einen EU-Mitgliedstaat bestimmt, durch einen anderen EU-Mitgliedstaat durchgeführt wird und dabei eine Zollanmeldung abgegeben wird.

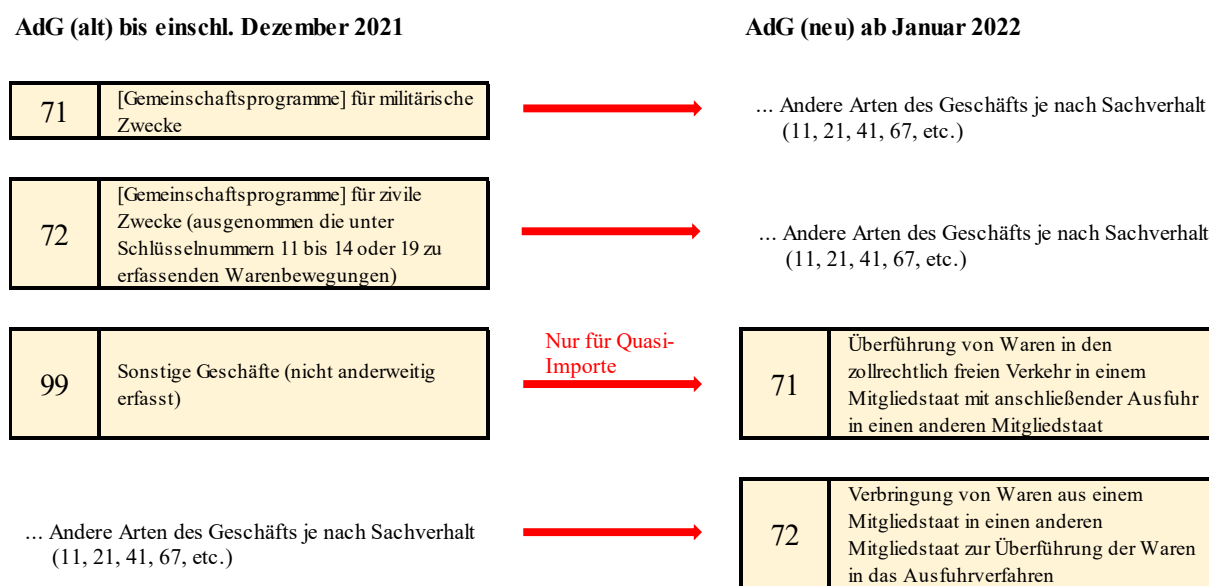
Mit der AdG „71“ sind sog. Quasi-Einfuhren anzumelden. Dabei handelt es sich aus deutscher Sicht um die Einfuhr von Waren aus einem Drittland, die in Deutschland in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt und anschließend in einen anderen EU-Mitgliedstaat geliefert

werden, wobei der Einführer **nicht** in Deutschland ansässig ist. Die AdG „71“ ist somit nur zu verwenden, falls Deutschland der „Durchfuhr-Mitgliedstaat“ ist. Daher darf die AdG „71“ auch nur in Einfuhr-Zollanmeldungen und in Intrastat-Versendungsmeldungen angemeldet werden. Quasi-Einfuhren sind identisch mit Warenverkehren, die bei deutschen Zollstellen mit den Verfahren 42 (im Falle der Einfuhr) oder 63 (im Falle der Wiedereinfuhr) angemeldet werden.

Mit der AdG „72“ sind entsprechend sog. Quasi-Ausfuhren anzumelden. Diese sind Exporte von Waren in ein Drittland, die zum Zwecke der Überführung in das (Wieder)Ausfuhrverfahren aus einem anderen EU-Mitgliedstaat nach Deutschland verbracht werden, wobei der Ausfuhrer **nicht** in Deutschland ansässig ist. Auch in diesem Fall ist Deutschland somit der „Durchfuhr-Mitgliedstaat“ und die AdG „72“ ist nur in (Wieder-)Ausfuhr-Zollanmeldungen zu verwenden.

Bei Quasi-Importen ist die zutreffende AdG sowohl in den Einfuhranmeldungen als auch in den daran anschließenden Intrastat-Versendungsmeldungen derzeit noch „99“ und zukünftig „71“. Dagegen richtet sich die zutreffende AdG für Warenverkehre, die als Quasi-Ausfuhren gelten, heute nach dem zugrundeliegenden wirtschaftlichen Sachverhalt (Kaufgeschäft, Lohnveredelung, etc.).

**Abbildung 7:** Die „Siebziger-Geschäftsarten“ auf Grundlage der gegenwärtigen EU-Verordnungen (linke Spalte) und ab Januar 2022 auf Grundlage der EBS-DVO (rechte Spalte).



Im Einzelnen gilt ab Januar 2022:

**AdG „71“:** Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr in einem Mitgliedstaat mit anschließender Ausfuhr in einen anderen Mitgliedstaat.

Die AdG „71“ ist die AdG für die Anmeldung von Quasi-Einfuhren. Dabei handelt es sich um Einfuhren aus einem Drittland nach Deutschland mit anschließender sog. steuerbefreiter innergemeinschaftlicher Lieferung.

Die Waren werden in Deutschland unter Anmeldung der Verfahrenscodierung 42 in den zollrechtlich freien Verkehr überlassen und anschließend im Rahmen einer innergemeinschaftlichen Lieferung in das Bestimmungsland innerhalb der EU befördert. Auch die Wiedereinfuhr von Waren z.B. nach einer passiven Veredelung mit dem anschließenden Verbringen in einen anderen Mitgliedstaat wird als Quasi-Einfuhr bezeichnet. In diesem Fall werden die Waren in der Zollanmeldung mit der Verfahrenscodierung 63 angemeldet. Die jeweils in der Zollanmeldung als Einführer auftretende Person ist nicht in Deutschland ansässig.

Bei Quasi-Einfuhren besteht für das anschließende Verbringen aus Deutschland in einen anderen EU-Mitgliedstaat die Pflicht zur Abgabe einer Intrastat-Versendungsmeldung. Sowohl in der Einfuhr-Zollanmeldung als auch in der anschließenden Intrastat-Versendungsmeldung ist die AdG „71“ anzumelden.

Hinweis: Ist Deutschland der tatsächliche Bestimmungsmitgliedstaat der Quasi-Einfuhr, d.h. wird die Ware in einem anderen Mitgliedstaat in den zollrechtlich freien Verkehr überlassen und anschließend im Rahmen einer steuerbefreiten innergemeinschaftlichen Lieferung nach Deutschland verbracht, ist vom Einführer der Ware in Deutschland eine Intrastat-Eingangsmeldung abzugeben. Dabei ist die Anmeldung der AdG „71“ **nicht** zulässig. Vielmehr ist die dem wirtschaftlichen Sachverhalt entsprechende AdG anzugeben (bspw. AdG „11“ bei Kaufgeschäften oder AdG „51“/ „52“ bei Warensendungen nach Lohnveredelung).

*Beispiel 33: Ein französischer Unternehmer führt über den Hamburger Hafen Waren aus Russland in das Zollgebiet der Union ein und nimmt hier unter Anmeldung des Verfahrens 42 die Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor. Da er die Umsatzsteuer erst im Bestimmungsland Frankreich abführen möchte, führt er im Anschluss an die Einfuhr eine steuerbefreiende, innergemeinschaftliche Lieferung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 UStG aus (Quelle: zoll.de). Der deutsche Fiskalvertreter des französischen Unternehmers meldet in der Einfuhr-Zollanmeldung und in der anschließenden Intrastat-Versendungsmeldung die AdG „71“.*

*Beispiel 34: Ein deutsches Unternehmen (DE) führt über Rotterdam Waren nach Deutschland ein, die es von seinem kanadischen Lieferanten gekauft hat. Die Waren werden in den Niederlanden in den zollrechtlich freien Verkehr überlassen und nach Deutschland geliefert. DE führt die Einfuhrumsatzsteuer in Deutschland ab. In der deutschen Intrastat-Eingangsmeldung ist die AdG „11“ anzumelden.*

**AdG „72“:** Verbringung von Waren aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat zur Überführung der Waren in das Ausfuhrverfahren.

Die AdG „72“ ist die AdG für die Anmeldung von Quasi-Ausfuhren. Eine Quasi-Ausfuhr liegt vor, falls Waren aus einem anderen EU-Mitgliedstaat nach Deutschland verbracht werden, nur um sie bei einer deutschen Zollstelle zur Ausfuhr bzw. zur Wiederausfuhr anzumelden. Dabei darf es sich bei der Verbringung aus dem anderen EU-Mitgliedstaat nach Deutschland nicht um einen unionsinternen Erwerb handeln. Auch darf der Ausführer nicht in Deutschland ansässig sein.



Daraus ergibt sich im Wesentlichen ein einziger Fall von Quasi-Ausfuhren: Waren werden aus einem anderen EU-Mitgliedstaat nach Deutschland verbracht, um sie bei der deutschen Ausgangszollstelle in das sog. einstufige Ausfuhrverfahren nach Artikel 221 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 zu überführen. Der Ausführer ist nicht in Deutschland ansässig.

Hinweis: **Keine** Quasi-Ausfuhr liegt vor, falls Waren in einem anderen EU-Mitgliedstaat bei der für den Ausführer zuständigen Zollstelle zur Ausfuhr angemeldet werden und dann erneut in Deutschland bei der Ausgangszollstelle gestellt werden (zweistufiges Ausfuhrverfahren). Entscheidend für das Vorliegen einer Quasi-Ausfuhr ist nicht die Gestellung, sondern die Anmeldung des (Wieder-) Ausfuhrvorgangs bei der deutschen Ausgangszollstelle.

Liegt die Ausgangszollstelle der Warenbewegung im Rahmen einer Quasi-Ausfuhr in Deutschland, ist das vorangegangene Verbringen der Ware nach Deutschland als Durchfuhr zu betrachten. Entsprechend ist keine Intrastat-Eingangsmeldung abzugeben.

**Die Anmeldung der AdG „72“ ist somit auf (Wieder-)Ausfuhr-Zollanmeldungen beschränkt.** Sie darf insbesondere nicht in Intrastat-Meldungen verwendet werden. Dabei ist zu beachten, dass sich die zutreffende Anmeldung der AdG „72“ einerseits und die zutreffende Anmeldung von Deutschland (DE) als Ausfuhrland andererseits (Feld 15a des Einheitspapiers bzw. Datenelement Nr. 16 07 000 000 nach Titel II des Anhang B der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446) gegenseitig ausschließen.

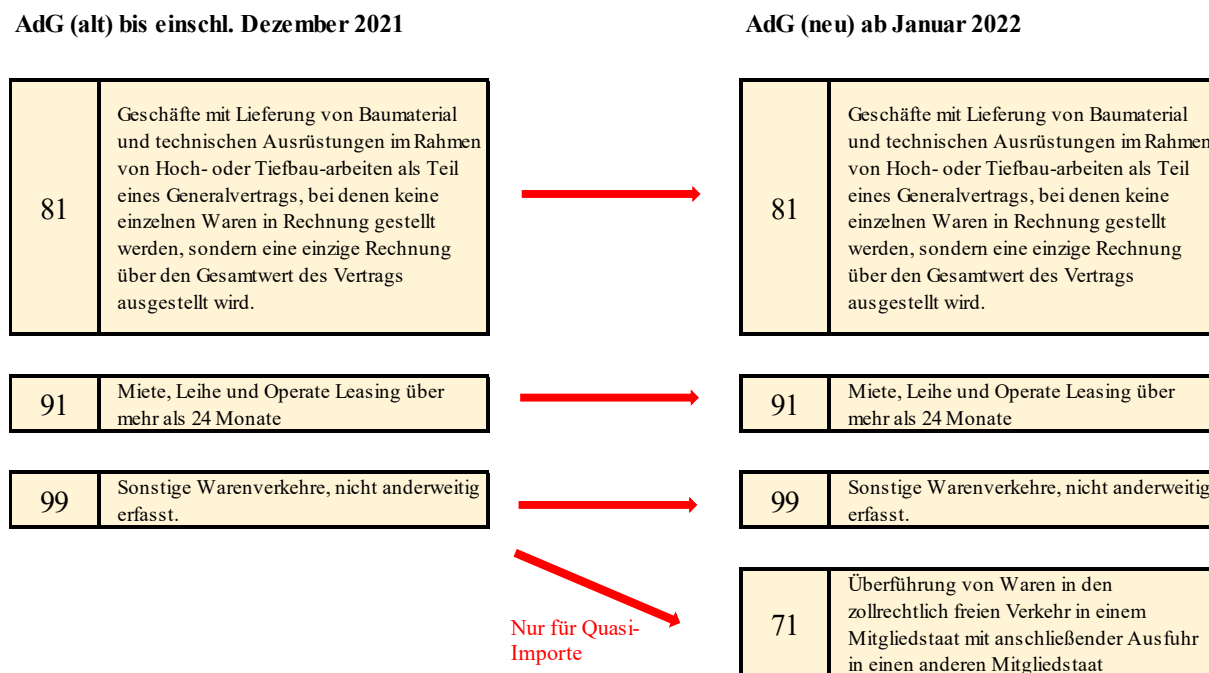
Auch ist zu beachten, dass die AdG „72“ **nicht** zulässig in Ausfuhranmeldungen ist, die im Rahmen der mitgliedstaatübergreifenden zentralen Zollabwicklung bei einer deutschen Zollstelle abgegeben werden.

*Beispiel 35: Ein französischer Unternehmer führt über den Hamburger Hafen Waren im Wert von weniger als 3000 € von Österreich nach Russland aus und beantragt dafür das einstufige Ausfuhrverfahren beim deutschen Zoll. In der Zollanmeldung trägt er die AdG „72“ und als Ausfuhrland AT ein.*

## **II. 8. Warenverkehre im Rahmen eines Generalvertrags und Geschäfte, die sich anderen Arten des Geschäfts nicht zuordnen lassen.**

Die AdG „81“, „91“ und „99“ sind durch die EBS-DVO nur insofern von Änderungen betroffen, als dass Quasi-Einfuhren ab Januar 2022 mit der AdG „71“ statt wie gegenwärtig mit der AdG „99“ anzumelden sind. Weiterhin ist die AdG „81“ bei Warenverkehren im Rahmen eines Generalvertrags zu verwenden, während die AdG „91“ für vorübergehende Warenverkehre ohne Eigentumsübertragung vorgesehen ist, deren (erwartete) Dauer 24 Monate übersteigt. Auch sind wie bisher sonstige Warenverkehre, die keiner anderen AdG zugeordnet werden können, mit der AdG „99“ anzumelden.

**Abbildung 8:** Die AdG „81“, „91“ und „99“ auf Grundlage der gegenwärtigen EU-Verordnungen (linke Spalte) und ab Januar 2022 auf Grundlage der EBS-DVO (rechte Spalte).



Im Einzelnen gilt ab Januar 2022:

**AdG „81“:** Geschäfte mit Lieferung von Baumaterial und technischen Ausrüstungen im Rahmen von Hoch- oder Tiefbauarbeiten als Teil eines Generalvertrags, bei denen keine einzelnen Waren in Rechnung gestellt werden, sondern eine einzige Rechnung über den Gesamtwert des Vertrags ausgestellt wird.

Unter der AdG „81“ sind ausschließlich jene Geschäfte zu erfassen, bei denen keine einzelnen Lieferungen in Rechnung gestellt werden, sondern eine einzige Rechnung den Gesamtwert der Arbeiten erfasst. Werden hingegen Rechnungen für einzelne Lieferungen ausgestellt, sind die Geschäfte im Allgemeinen mit der AdG „11“ anzumelden.

*Beispiel 36: Ein deutsches Unternehmen (DE) baut in der Ukraine eine Fabrikanlage im Rahmen eines Generalvertrags mit einem ukrainischen Unternehmen (UA). DE stellt UA eine einzige Rechnung über den Gesamtwert der Arbeiten. Die einzelnen Warensendungen werden mit der AdG „81“ zur Ausfuhr angemeldet.*

**AdG „91“:** Andere Geschäfte: Miete, Leihe und „Operate Leasing“ über 24 Monate.

Mit der AdG „91“ werden vorübergehende Warenverkehre ohne Eigentumsübertragung angemeldet, deren Dauer 24 Monate übersteigt und die nicht Warensendungen zu oder nach Lohnveredelung darstellen. Dabei handelt es sich bspw. um langfristige Miet- oder Leihverträge, oder um Leasing-Verträge, die als sog. „Operate Leasing“ zu bezeichnen sind.

Unter „Operate-Leasing“ versteht man alle Leasingverträge, bei denen es sich nicht um Finanzierungsleasing handelt (siehe AdG „33“). Ist zum Zeitpunkt der Anmeldung die Dauer der vorübergehenden Verwendung in Deutschland (bei Import-Warenverkehren) bzw. im Ausland (bei Export-Warenverkehren) noch nicht bekannt, ist die erwartete Dauer maßgebend.

*Beispiel 37: Ein belgisches Bauunternehmen vermietet Baumaschinen für die Dauer von drei Jahren an ein deutsches Unternehmen und verbringt diese auf die Baustelle nach Deutschland. Nach Ablauf der Mietdauer sollen die Baumaschinen wieder nach Belgien verbracht werden. In der Intrastat-Eingangsmeldung ist die AdG „91“ anzumelden.*

**AdG „99“:** Andere Geschäfte: Sonstige, nicht anderweitig erfasste Warenverkehre.

Mit der AdG Nr. „99“ sind Warenverkehre anzumelden, bei der keine andere AdG zutreffend ist. Vor Verwendung der AdG „99“ ist sorgfältig zu prüfen, ob die jeweilige Warensendung nicht unter einer anderen AdG anzumelden ist.

Dies ist bspw. bei sog. „negativem Wirtschaftsgut“ der Fall. Dabei handelt es sich um Abfälle ohne Wert für den Eigentümer, bei denen letzterer für die Entsorgung eine Gebühr zahlt. Haben die Abfälle hingegen einen positiven Wert und werden bspw. für Recycling-Zwecke ins Ausland gegen Entgelt an ein ausländisches Unternehmen verkauft, ist die zutreffende AdG „11“.

**Hinweis:** Bei negativem Wirtschaftsgut ist als Statistischer Wert der Wert von einem Euro anzugeben.

*Beispiel 38: Ein deutsches Unternehmen (DE) beauftragt ein schweizerisches Unternehmen mit der Entsorgung von Abfällen, die für DE keinen Wert haben. Zum Zwecke der Entsorgung werden die Abfälle in die Schweiz ausgeführt. In der Ausfuhrerklärung ist die AdG „99“ anzumelden.*

### **III. Das Ursprungsland in der Versendung (Intrahandel)**

Die Angabe des Ursprungslandes ist für Wareneingänge aus EU-Mitgliedstaaten seit Anbeginn der Intrahandelsstatistik ein verpflichtendes Merkmal, anhand dessen die Importstatistik in Deutschland nach dem sog. Ursprungslandprinzip veröffentlicht wird. Die EBS-Verordnung schreibt den Austausch der Datensätze zu den Warenversendungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten vor. Der Austausch soll es den Mitgliedstaaten ermöglichen, die ausgetauschten Daten für die Erstellung der eigenen Importstatistik zu verwenden.

Zu diesem Zweck macht Artikel 13 Absatz 1 der EBS-Verordnung das Ursprungsland ab Berichtsmonat Januar 2022 zu einem verpflichtenden Datenfeld in Intrastat-Versendungsmeldungen. Seit dem Berichtsjahr 2018 war die Angabe bereits freiwillig möglich.

Die Unternehmen müssen somit den Ursprung der Waren sowohl auf der Eingangsseite wie auf der Versendungsseite angeben.

Das Ursprungsland einer Ware ist das Land, in dem die Ware hergestellt wurde oder ihre letzte wesentliche Bearbeitung erfahren hat. Die Angabe des Ursprungslandes auf der Versendungsseite erfolgt genau wie auf der Eingangsseite über den zweistelligen ISO-Alpha Code. Die gültigen Codes für sämtliche Länderangaben (Bestimmungsland, Versendungsland und Ursprungsland) sind in der aktuellen Geonomenklatur, der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1470, definiert.

#### **IV. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Handelspartners in der Versendung (Intrahandel)**

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID-Nr.) des Handelspartners im Einfuhrmitgliedstaat wird nach Artikel 13 Absatz 1 der EBS-Verordnung ebenfalls zu einem verpflichtenden Merkmal auf der Versendungsseite von Berichtsmonat Januar 2022 an. Bisher ist die Angabe ebenfalls bereits freiwillig möglich. Hintergrund ist auch hier der Austausch der Versendungsdaten zwischen den Mitgliedstaaten. Über die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer können die Daten-empfangenden Mitgliedsstaaten die Datensätze den importierenden Unternehmen in ihrem Land zuordnen.

Konkret anzugeben ist die USt-ID-Nr. des Unternehmens, das im Bestimmungsland den Erwerb der Ware umsatzsteuerrechtlich erklärt oder andernfalls der Einführer nach Anhang V Abschnitt 6 der EBS-DVO. Abschnitt 6 definiert den Einführer als den Wirtschaftsteilnehmer, dessen Handeln zur Einfuhr der Ware führt. Der Einführer ist in erster Linie das Unternehmen, das den Vertrag geschlossen hat, der zur Einfuhr der Ware geführt hat. Ist dieses Unternehmen nicht bekannt, so ist dann das Unternehmen als Einführer definiert, welches die Einfuhr der Waren veranlasst hat. Ist auch dieses Unternehmen nicht bekannt, so gilt als Einführer das Unternehmen, das die eingeführten Waren nach der Einfuhr besitzt.

In der Regel ist der Einführer mit folgenden Personen identisch:

- Der zahlende Kunde im Bestimmungsmitgliedstaat im Fall eines Verkaufs.
- Der Auftraggeber im Fall einer aktiven Lohnveredelung, falls die Veredelungserzeugnisse in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen (d.h. die Veredelung findet in Deutschland statt, Warensendung nach Lohnveredelung aus Deutschland).
- Der Warenempfänger im Fall einer aktiven Lohnveredelung, falls die Veredelungserzeugnisse nicht in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen (d.h. die Veredelung findet in Deutschland statt, Warensendung nach Lohnveredelung aus Deutschland).
- Der Veredler im Fall einer passiven Lohnveredelung (d.h. die Veredelung findet im Einfuhrmitgliedstaat statt, Warensendung zur Lohnveredelung aus Deutschland).

Steht im Zeitpunkt der Warensendung zur Lohnveredelung fest, dass die Ware unmittelbar nach Veredelung im Ausland verkauft werden soll, muss sich der deutsche Auftraggeber im Land der Veredelung steuerlich registrieren und erhält dann eine USt-ID-Nr., die in der Versendungsmeldung als Ust-ID-Nr. des Handelspartners anzugeben ist.

- Der Endkunde im Fall eines Dreiecksgeschäfts (d.h. die Ware wird aus Deutschland in einen EU-Mitgliedstaat verkauft, jedoch direkt in einen anderen EU-Mitgliedstaat geliefert. Dieser andere Mitgliedstaat – das Bestimmungsland – ist der Mitgliedstaat der Einfuhr).

Sollte im Fall eines Dreiecksgeschäfts der Endkunde im Bestimmungsland unbekannt sein, so ist ersatzweise als USt-ID-Nr. das zweistellige Länderkürzel des Rechnungsempfängers anzugeben und die übrigen Stellen mit zwölfmal der Zahl „9“ aufzufüllen, z.B.: „FR999999999999“. Ist die Ust-ID-Nr. des Endkunden, d.h. des letzten Empfängers im Dreiecksgeschäft dagegen – aus welchen Gründen auch immer - bekannt, muss diese angegeben werden.

Sollte es sich bei dem ausländischen Einführer um eine Privatperson handeln (siehe AdG „12“), so ist die fiktive Nummer „QN999999999999“ anzugeben.

Sollte die USt-ID-Nr. des ausländischen Warenempfängers trotz allem unbekannt sein, so ist die fiktive Nummer „QV999999999999“ anzugeben.

Hinweis: Hat ein deutsches Unternehmen einen Vertrag mit einem französischen Unternehmen (FR1) über den Verkauf einer Ware geschlossen und soll diese aber unmittelbar an ein anderes französisches Unternehmen (FR2) liefern (Reihengeschäft), so ist die USt-ID-Nr. von FR1 in der Versendungsmeldung anzugeben.

*Beispiel 39 (direkter Verkauf): Ein deutsches Unternehmen (DE) verkauft eine Ware an ein französisches Unternehmen (FR). Die Ware wird von Deutschland nach Frankreich geliefert. In der Intrastat-Versendungsmeldung gibt DE die USt-ID-Nr. des FR an.*

*Beispiel 40 (Reihengeschäft): Ein deutsches Unternehmen (DE) verkauft eine Ware an ein französisches Unternehmen (FR1), welche die Ware an ein anderes französisches Unternehmen (FR2) weiterverkauft. DE liefert die Ware nach Frankreich direkt an FR2. In der Intrastat-Versendungsmeldung gibt DE die USt-ID-Nr. des FR1 an, da es sich bei FR1 um den zahlenden Kunden des DE im Bestimmungsland handelt.*

*Beispiel 41 (Dreiecksgeschäft): Ein deutsches Unternehmen (DE) verkauft eine Ware an ein französisches Unternehmen (FR), welche die Ware an ein dänisches Unternehmen (DK) weiterverkauft. DE liefert die Ware direkt an DK nach Dänemark. In der Intrastat-Versendungsmeldung gibt DE die USt-ID-Nr. des DK an, da es sich bei DK um den Warenempfänger im Bestimmungsland handelt.*

*Beispiel 42 (Dreiecksgeschäft): Ein deutsches Unternehmen (DE) verkauft eine Ware an ein französisches Unternehmen (FR), welche die Ware an ein dänisches Unternehmen (DK) weiterverkauft. DE liefert die Ware direkt an DK nach Dänemark.*

*In der Intrastat-Versendungsmeldung muss DE die USt-ID-Nr. des DK angeben, **die DE jedoch nicht bekannt ist**. Deshalb gibt DE die fiktive Nr. FR999999999999 an.*

*Beispiel 43 (passive Lohnveredelung): Ein deutsches Unternehmen (DE) beauftragt ein polnisches Unternehmen (PL) mit der Veredelung von Vormaterialien zu Fertigwaren. Die Vormaterialien werden von Deutschland nach Polen exportiert. In der Intrastat-Versendungsmeldung gibt DE die USt-ID-Nr. des PL an.*

*Beispiel 44 (aktive Lohnveredelung): Ein niederländisches Unternehmen (NL) beauftragt ein deutsches Unternehmen (DE) mit der Veredelung von Vormaterialien zu Fertigwaren. Die Fertigwaren sollen nach den Niederlanden zurückgelangen. Die Vormaterialien wurden aus den Niederlanden nach Deutschland importiert und die Fertigwaren werden nun aus Deutschland nach den Niederlanden exportiert. In der Intrastat-Versendungsmeldung gibt DE die USt-ID-Nr. des NL an.*

*Beispiel 45 (aktive Lohnveredelung und anschließender Verkauf): Ein niederländisches Unternehmen (NL1) beauftragt ein deutsches Unternehmen (DE) mit der Veredelung von Vormaterialien zu Fertigwaren. Die Fertigwaren sollen nach den Niederlanden zurückgelangen. Die Vormaterialien wurden aus den Niederlanden nach Deutschland importiert und die Fertigwaren werden nun aus Deutschland nach den Niederlanden exportiert. In der Zwischenzeit hat NL1 die Fertigwaren an ein anderes niederländisches Unternehmen (NL2) verkauft. DE liefert die Fertigwaren direkt an NL2. In der Intrastat-Versendungsmeldung muss die USt-ID-Nr. des **NL1** angegeben werden, da es sich bei NL1 um den niederländischen Auftraggeber des Veredelungsvorgangs handelt.*

*Beispiel 46 (aktive Lohnveredelung und anschließender Verkauf): Ein niederländisches Unternehmen (NL) beauftragt ein deutsches Unternehmen (DE) mit der Veredelung von Vormaterialien zu Fertigwaren. Die Fertigwaren sollen direkt von Deutschland aus nach Österreich an ein österreichisches Unternehmen (AT) geliefert werden, welches die Fertigwaren von NL gekauft hat. In der Intrastat-Versendungsmeldung muss die USt-ID-Nr. des **AT** angegeben werden, da AT der Warenempfänger im Bestimmungsland ist (es gibt keinen Auftraggeber des Veredelungsvorgangs im Einfuhrmitgliedstaat = Bestimmungsland Österreich)*

## ANHANG

### Anhang 1: Lagerverkehre – Nähere Erläuterungen

Sowohl unter der AdG „31“ als auch unter der AdG „32“ können Lagerverkehre angemeldet werden, bei denen die eingelagerte Ware verkauft werden soll. Unter der AdG „31“ ist die Lieferung von Waren auf ein bzw. von einem Logistiklager (Distributionslager) anzumelden. Die Lieferung der Waren auf ein solches Lager ist u. E. aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht ein unternehmens-internes innergemeinschaftliches Verbringen und sollte entsprechend in der Umsatzsteuervoranmeldung angegeben werden. Nicht unter der AdG „31“ sollen Warenverkehre auf ein bzw. von einem Konsignationslager, „Auslieferungslager“ (entspricht einem „call-off-stock“-Lager) oder Kommissionslager angemeldet werden. Diese Transaktionen sind unter der AdG „32“ anzumelden. Auch hierzu sind nach unserem Kenntnisstand entsprechende Rechnungen in der Umsatzsteuervoranmeldung anzugeben.

Die Lieferung einer Ware auf Lager unter der AdG „31“ zeichnet sich im Gegensatz zu der Lieferung auf Lager unter der AdG „32“ dadurch aus, dass die Ware nicht an einen vordefinierten Kundenstamm verkauft werden soll, sondern allgemein auf den Absatzmarkt gelangt.

Grundsätzlich sind zunächst alle Lagerverkehre unter der AdG „31“ bzw. „32“ anzumelden. Nur wenn die folgenden drei Bedingungen alle erfüllt sind, sind die Lagerverkehre von der statistischen Meldung befreit:

1. Eine Veredelung ist weder geplant noch erfolgt,
2. die erwartete Dauer der Lagerung im Land, in dem sich das Lager befindet, beträgt höchstens 24 Monate und
3. der Warenverkehr ist nicht in der Umsatzsteuervoranmeldung als innergemeinschaftliche(r) Lieferung/Erwerb anzugeben.

Sonstige Lagerverkehre, bei denen kein Wechsel des Eigentums geplant ist und bei denen die Lagerung länger als 24 Monate dauert, sind unter der AdG „91“ anzumelden. So wäre beispielsweise die Lagerung von Waren in einem Zwischenlager über 24 Monate hinaus unter dieser Geschäftsart anzumelden.

Die folgende Liste definiert die hier genannten Lagerarten.

- **Logistiklager:** In einem Logistiklager (auch Distributionslager genannt) wird Ware zentral gelagert, um diese von dort direkt an die Kunden ausliefern zu können. Vom Logistiklager gelangt die Ware direkt auf den Absatzmarkt. Aus diesem Lager wird also kein fester, vordefinierter Kundenstamm beliefert. Die hauptsächlichen Funktionen dieses Lagers ist die Auslieferungszeiten auf ein Minimum zu reduzieren, einen potenziellen Lieferausfall zu vermeiden und einen hohen Lieferservice bieten zu können.

- **Konsignationslager:** Ein Konsignationslager ist ein Warenlager, das der Lieferant (Konsignant) entweder auf dem Gelände des Kunden oder in direkter Nähe zu diesem errichtet, um eine sofortige Belieferung garantieren zu können. Bis zur Entnahme durch den Kunden sind die Waren Eigentum des Konsignanten. Die Entnahme der Waren aus dem Lager löst die Kaufprozedur und den Eigentumsübergang auf den Kunden aus. Aus einem Konsignationslager können auch mehrere Kunden beliefert werden, die aber vorher bereits feststehen. Wird tatsächlich nur ein Kunde exklusiv aus dem Konsignationslager beliefert, spricht man von einem „call-off-stock“.
- **Auslieferungslager (call-off-stock):** Ein Auslieferungslager („call-off-stock“) ist eine besondere Art des Konsignationslagers. Dieses ist exklusiv nur für einen Kunden eingerichtet, während aus einem „normalen“ Konsignationslager mehrere vordefinierte Kunden beliefert werden.
- **Kommissionslager:** Wenn ein Kommissionsgeschäft zwischen dem Kommittenten (Kommissionsgeber, z. B. der Hersteller der Waren) und dem Kommissionär (Verkäufer) abgeschlossen wird, entsteht ein Kommissionslager. Der Kommissionär erhält die Ware vom Kommissionsgeber zum Zweck des Verkaufs. Der Kommissionär ist als Kaufmann tätig, der die Waren jedoch für den Kommissionsgeber und nicht auf eigene Rechnung verkauft. Dafür erhält er eine Provision, die er zuvor mit dem Kommissionsgeber vereinbart hat. Der Kommissionär ist also nicht Käufer oder Eigentümer der Ware, sondern arbeitet als Lagerhalter und Zwischenhändler der Waren.

## Anhang 2: Lohnveredelung – Nähere Erläuterungen

### Definition Lohnveredelung

Unter „Lohnveredelung“ versteht man in der Außenhandelsstatistik Vorgänge (Be-/Verarbeitung, Aufbau, Zusammensetzen, Verbesserung), bei denen aus vom Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung gestellten Vormaterialien neue oder wirklich verbesserte Waren hergestellt werden. Die zu bearbeitende Ware bleibt dabei Eigentum des Auftraggebers. Er stellt die Vormaterialien dem Veredler zur Verfügung und zahlt für dessen Dienstleistung ein Entgelt. Je nachdem, ob die Lohnveredelung im Inland oder im Ausland erfolgt, spricht man von „aktiver“ bzw. „passiver“ Lohnveredelung.

Um zu ermitteln, ob es sich nach der Verarbeitung um eine neue oder eine wirklich verbesserte Ware handelt – und damit aus Sicht der Außenhandelsstatistik um eine Veredelung – gelten folgende Indizien: Spezielle Werkzeuge oder Maschinen werden eingesetzt, eine industrielle Umgebung (z. B. Anlagen zur Be- oder Entlüftung) ist aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Hygiene) notwendig oder Fachpersonal mit einer bestimmten Qualifikation ist notwendig, um die Veredelungstätigkeiten durchzuführen. Ein Indiz für das Vorliegen einer Veredelung im Sinne der Außenhandelsstatistik ist der Wechsel der Warennummer der Waren als Folge der Veredelungstätigkeiten.



Folgende Tatbestände stellen aus statistischer Sicht **keine Veredelung** dar, sie können gleichwohl aus zollrechtlicher Sicht als Veredelung definiert werden. Dabei werden sie u. U. zu den besonderen Zollverfahren „aktive“ oder „passive Veredelung“ angemeldet.

- **Eigenveredelung:** Vormaterial wird durch ein Unternehmen angekauft und auf eigene Kosten verarbeitet. Der Unternehmer wird also Eigentümer der zu bearbeitenden Waren und stellt daraus neue Waren her. Nach der Herstellung wird das Fertigprodukt verkauft. Diese Warenbewegungen sind in der Intrastat-Meldung und der Zollanmeldung unter der AdG „11“ zur erfassen.
- **Einfache Maßnahmen** wie z.B. das Verpacken, Waschen, das Anbringen von Etiketten: Diese Warenbewegungen sind in der Intrahandelsstatistik von der Anmeldung befreit. In der Zollanmeldung sind für diese Warenbewegungen die AdG „69“ anzugeben.
- **Beistellung von unbedeutenden Teilen:** Stellt der Auftraggeber nach ihrer Funktion oder vom Wert her nur unbedeutende Teile zur Verfügung (z. B. Etiketten, Schrauben usw.), so liegt ebenfalls keine Lohnveredelung aus statistischer Sicht vor. In diesen Fällen sind die sog. Beistellungen in der Intrastat-Meldung und der Zollanmeldung unter der AdG „99“ in Verbindung mit einem Statistischen Wert und ohne Rechnungsbetrag zu erfassen. Für das grenzüberschreitend gelieferte Fertigprodukt wird regelmäßig ein Verkauf bzw. Kauf unterstellt, wobei der Wert der kostenlos vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Beistellungen bei der Wertermittlung der Fertigerzeugnisse ausnahmsweise nicht mit einbezogen werden darf. Diese Warenbewegungen müssen in der Intrastat-Meldung und der Zollanmeldung mit der AdG „11“ angegeben werden.
- **Reparaturen bzw. Wartungen:** Im Gegensatz zu der statistischen Veredelung, die das Ziel hat, eine neue oder wirklich verbesserte Ware herzustellen, soll bei der Reparatur (Ausbesserung) nur die ursprüngliche Funktion oder der ursprüngliche Zustand einer Ware wiederhergestellt werden. Eine Wartung dient dem Erhalt einer Ware, durch diese Maßnahmen wird regelmäßig der bestimmungsgemäße Gebrauch der Ware weiter bzw. wieder ermöglicht. Dies sind z.B. Arbeiten, die nach den Betriebsvorschriften in regelmäßigen Abständen (z. B. nach bestimmten Kilometer- oder Betriebsstundenleistungen) empfohlen oder vorgeschrieben sind. In der Intrahandelsstatistik sind Reparaturen von der statistischen Meldung befreit, während in der Zollanmeldung für Reparaturen die AdG „67“ anzumelden ist.
- **Zerstörung und Vernichtung** von Gütern: Waren werden nach Deutschland eingeführt und nicht in den freien Verkehr überführt, sondern vernichtet (z.B. wegen Qualitätsmängeln). Diese Warenverkehre sind in der Intrastat-Meldung und der Zollanmeldung mit der AdG „99“ anzugeben.
- **Verwendung von Produktionshilfsmitteln:** Produktionshilfsmittel werden im Veredelungsprozess verwendet, sie werden nicht veredelt und nicht in das Veredelungserzeugnis integriert. Wenn ein Veredler diese Waren über die Grenze einführt, um sie in einem Veredelungsprozess zu verwenden, erwirbt er das Eigentum an ihnen und muss sie in der Intrastat-Meldung und der Zollanmeldung mit der AdG „11“ anmelden.

### Weitere Beispielfälle zur Abgrenzung von Lohnveredelungsverkehren

1. Ein Sportwagen wird zu Tuning-Arbeiten (z.B. Leistungssteigerung, Änderungen an der Karosserie) vorübergehend von Italien nach Deutschland verbracht. Neben den Lohnkosten werden auch einige vom inländischen Auftragnehmer selbst beschaffte Anbauteile berechnet. Da es sich nach den durchgeführten Arbeiten um einen „wirklich verbesserten“ Sportwagen handelt, liegt eine Lohnveredelung vor, die entsprechend beim Eingang und der (Wieder-) Versendung mit der AdG „41“ bzw. „51“ anzumelden ist.
2. Für die Produktion eines Autos in der Tschechischen Republik wird u.a. die Motor-Getriebe-Einheit von Deutschland seitens des Auftraggebers unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Beim Import des kompletten Fahrzeugs nach Deutschland berechnet der ausländische Hersteller das Fahrzeug ohne den Wert der Motor-Getriebe-Einheit. Es handelt sich um die „Verarbeitung“ von wichtigen Komponenten (sowohl wertmäßig als auch aufgrund ihrer Funktion) im Zusammenhang mit der Herstellung einer „neuen Ware“ (Auto), d.h. die Transaktion ist definitionsgemäß sowohl bei der Versendung als auch beim Wiedereingang als „Lohnveredelung“ anzumelden.
3. Für die Produktion eines in Österreich gebauten Geländewagens stellt der deutsche Auftraggeber unentgeltlich das Markenemblem zur Verfügung. Beim Import des kompletten Fahrzeugs nach Deutschland berechnet der ausländische Hersteller des Geländefahrzeugs das Fahrzeug ohne den Wert des montierten Markenemblems. Zwar werden die zur Verfügung gestellten Bestandteile „verarbeitet“, allerdings handelt es sich sowohl nach der Funktion als auch nach dem Wert um unbedeutende Teile (Markenemblem); weshalb keine „Lohnveredelung“ vorliegt, sondern ein Kaufgeschäft (AdG „11“) über ein Fahrzeug. – Die Bestellung des Markenemblems ist in der jeweiligen Verkehrsrichtung mit der AdG „99“ zu erfassen.
4. Ein älteres Fahrzeug wird zur Aufarbeitung der Lackierung (Waschen, Polieren und Konservieren) vorübergehend nach Polen verbracht. Es handelt sich um keine „Lohnveredelung“ im Sinne der Statistik, da die ausgeführten Arbeiten nur einfache Maßnahmen darstellen. Das grenzüberschreitende Verbringen des Fahrzeugs ist als „vorübergehende Verwendung“ von der Anmeldung befreit.
5. Ein älteres Fahrzeug wird zur Aufarbeitung der Lackierung (Waschen, Polieren und Konservieren) vorübergehend im Rahmen einer zollamtlich bewilligten passiven Veredelung in die Schweiz verbracht. Es handelt sich um keine „Lohnveredelung“ im Sinne der Statistik, da die ausgeführten Arbeiten nur einfache Maßnahmen darstellen. Das grenzüberschreitende Verbringen des Fahrzeugs ist als „vorübergehende Verwendung“ von der Anmeldung zur Statistik befreit. Beim Export des Fahrzeugs ist in der Anmeldung zur Überführung in die passive Veredelung die AdG „69“ anzumelden, wie auch in der Zollanmeldung zur Überführung in den freien Verkehr nach Wiedereinfuhr des Veredelungserzeugnisses

### **Verkauf der Veredelungserzeugnisse unmittelbar nach Lohnveredelung (d.h. mit insgesamt drei Beteiligten)**

Wenn eine Be- oder Verarbeitung in Deutschland stattfindet („aktive Lohnveredelung“) und die Fertigware im Anschluss nicht wieder zum Auftraggeber zurückgeschickt wird, sondern im Inland oder ins Ausland verkauft wird, ist der Eigentümer (der Auftraggeber der Lohnveredelung) nach Kenntnis des Statistischen Bundesamtes aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht verpflichtet, sich in Deutschland steuerlich registrieren zu lassen. Mit dieser Registrierung vollzieht er vor der Be-/Verarbeitung ein sog. unternehmensinternes Verbringen der Rohware von seiner ausländischen auf seine deutsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

Für die Intrahandelsstatistik gilt: Der nachgelagerte Verkauf der Fertigware z. B. an einen ausländischen EU-Kunden ist aus deutscher Sicht eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung. Diese umsatzsteuerrechtliche Handhabung hat zwei wesentliche Auswirkungen auf die Intrahandelsstatistik:

1. Durch die umsatzsteuerrechtliche Registrierung wird das ausländische Unternehmen zu einer (deutschen) statistischen Einheit. Wenn die Statistischen Werte der ins Inland verbrachten Rohwaren bzw. die ins Ausland verkauften Fertigwaren dazu führen, dass die Warenverkehre des jeweiligen Unternehmens insgesamt die Anmeldeschwelle überschreiten, ist das ausländische Unternehmen (vom Monat des Überschreitens an) für diese Warenbewegungen auskunftspflichtig zur Intrahandelsstatistik in Deutschland. Das inländische Unternehmen, das die Be-/Verarbeitung durchführt, ist damit nicht (zusätzlich) verpflichtet, Anmeldungen zur Intrahandelsstatistik abzugeben.
2. Obwohl umsatzsteuerrechtliche Buchungen getätigt werden, die auf Käufe bzw. Verkäufe hindeuten, sind bei der Anmeldung zur Intrahandelsstatistik diese grenzüberschreitenden Lieferungen als Sendungen zur bzw. nach der Be-/Verarbeitung unter den Geschäftsarten „42“ bzw. „52“ anzugeben.

Diese Erläuterung gilt entsprechend für eine passive Lohnveredelung, wenn ein deutsches Unternehmen als Auftraggeber im Ausland Waren bearbeiten lässt und die Fertigwaren im Anschluss unmittelbar im Ausland weiterverkauft: Die Versendung der Ware aus Deutschland ist dann unter der AdG „42“ zu erklären.

Für den Warenverkehr mit Drittländern gilt: Wenn der Auftraggeber der Lohnveredelung in einem Drittland ansässig ist, die Vormaterialien aus einem Drittland nach Deutschland eingeführt werden und die veredelten Waren anschließend ins Ausland weiterverkauft werden, sind verschiedene Grundscenarien denkbar:

1. Die Vormaterialien werden bei der Einfuhr in den zoll- und umsatzsteuerlich freien Verkehr überführt und die Veredelungserzeugnisse werden ins Ausland weiterverkauft. In der Einfuhranmeldung ist die AdG „42“ anzugeben. Beim anschließenden Verkauf der Veredelungserzeugnisse in einen anderen EU-Mitgliedstaat ist eine Intrahandelsmeldung mit der AdG „52“ anzugeben. Beim Verkauf der Veredelungserzeugnisse in einen Drittstaat ist in der Ausfuhranmeldung ebenfalls die „52“ anzugeben.

2. Die Vormaterialien werden bei der Einfuhr in das Zollverfahren der aktiven Veredelung überführt wurden und die Veredelungserzeugnisse in ein Drittland verkauft. Bei der Einfuhr ist die AdG „41“ oder „42“ anzugeben. Für den Verkauf der Veredelungserzeugnisse ist eine Wiederausfuhranmeldung abzugeben mit der AdG „51“ oder „52“.
3. Die Vormaterialien werden bei der Einfuhr in das Zollverfahren der aktiven Veredelung überführt wurden und die Veredelungserzeugnisse in einen EU-Mitgliedsstaat verkauft. Die Veredelung kann in diesem Fall zollrechtlich mit einer Überführung in ein Versandverfahren beendet werden. Bei der Einfuhr ist die AdG „42“ anzumelden und für die Versendung in den EU-Mitgliedsstaat muss eine Meldung zur Intrahandelsstatistik abgegeben werden (AdG „52“).
4. Die Vormaterialien werden bei der Einfuhr in das Zollverfahren der aktiven Veredelung überführt und nach der Veredelung in den freien Verkehr mit steuerbefreiender Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat überführt werden (Verfahrenscodierung „4251“, bzw. bei verbrausteuerpflichtigen Waren „6351“). Der für die Zollanmeldung tätige Fiskalvertreter muss in der Einfuhranmeldung die AdG „42“ angeben und für die Lieferung der Veredelungserzeugnisse in einen EU-Mitgliedsstaat eine Meldung zur Intrahandelsstatistik mit der AdG „52“ abgeben.

### **Besonderheiten von Veredelungsverkehren im Zollrecht**

Im Zollrecht existieren Besonderheiten im Bereich der Veredelung:

- **Zollverfahren:** Bei der Be- bzw. Verarbeitung gibt es mehrere Optionen. Um Unionswaren in einem Drittland bearbeiten zu lassen, können diese in das Zollverfahren der sog. passiven Veredelung überführt werden. Dies muss von einer Zollstelle bewilligt werden. Damit können die Unionswaren vorübergehend aus dem Zollgebiet der Union ausgeführt und Veredelungsvorgängen unterzogen werden. Die aus diesen Waren entstandenen Veredelungserzeugnisse können bei der Wiedereinfuhr unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von Einfuhrabgaben zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden. Dies macht für Unternehmen dann Sinn, wenn die wiedereingeführten Waren Zollabgaben unterliegen. Alternativ können die Unionswaren im Zollverfahren der Ausfuhr in das Drittland ausgeführt werden. Dies ist für Unternehmen dann sinnvoll, wenn die Veredelungserzeugnisse zollfrei eingeführt werden können. Die teilweise Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer bei der Wiedereinfuhr der Veredelungserzeugnisse ist nicht von einer förmlichen Bewilligung der Zollbehörden abhängig.
- **Zollamtliche Überwachung:** Für eine aktive Veredelung von Nicht-Unionswaren kommt das Zollverfahren der aktiven Veredelung in Frage. Hier können Nicht-Unionswaren in das Zollgebiet der Union zur Durchführung von Veredelungsarbeiten eingeführt werden, ohne dass Zollabgaben erhoben werden. Dies muss von den Zollbehörden bewilligt werden. Die Waren bleiben bis zum Erhalt einer anderen zollrechtlichen Bestimmung unter zollamtlicher Überwachung.

Nach der Veredelung können die Waren ausgeführt oder in ein anderes Zollverfahren (z.B. Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr) übergeführt werden. Alternativ wäre es möglich, Waren bei der Einfuhr in den freien Verkehr zu überführen. Der Nachteil hierbei ist, dass Zoll und Einfuhrumsatzsteuer entrichtet werden müssen. Ein Vorteil hierbei ist jedoch, dass die Waren einen Statuswechsel vollzogen haben. Aus den Nicht-Gemeinschaftswaren sind Gemeinschaftswaren geworden. Damit sind sie im freien Verkehr handelbar. Es bedarf keiner Bewilligung durch die Zollbehörden, die Waren stehen nicht unter zollamtlicher Überwachung und können veredelt werden.

- **Verwendung von Ersatzwaren:** Bei der aktiven Veredelung können bei der Herstellung der Veredelungserzeugnisse auch gleichwertige Ersatzwaren, anstelle von durch den Auftraggeber bereitgestellten Vormaterialien verwendet werden. Für die zollrechtliche Durchführbarkeit ist es entscheidend, dass diese Ersatzwaren die gleiche Beschaffenheit und den gleichen Wert wie die vom Auftraggeber bereitgestellten Vormaterialien haben („Äquivalenzprinzip“). Der Antragsteller hat diese Eigenschaften der Ersatzwaren beim Zoll glaubhaft zu machen. In der Folge kommt es zu einem „umgekehrten“ Prozessablauf: Bei der aktiven Veredelung werden die aus den Ersatzwaren hergestellten Veredelungserzeugnisse (AdG „51“ oder „52“) vorzeitig ausgeführt, bevor die Vormaterialien (AdG „41“ oder „42“) eingeführt werden. Bei der passiven Veredelung werden die Veredelungserzeugnisse aus im Ausland vorhandenen Vormaterialien hergestellt.

Die Vormaterialien der (vorübergehenden) Ausfuhr werden durch Ersatzwaren ersetzt. Die aus den Ersatzwaren hergestellten Veredelungserzeugnisse werden eingeführt (AdG „51“) bevor die Vormaterialien ausgeführt werden (AdG „41“).

- **Standardaustausch:** Im Gegensatz zu der Verwendung von Ersatzwaren werden beim Standardaustausch nicht die Vormaterialien ersetzt, sondern die Veredelungserzeugnisse. Er findet im Rahmen von Ausbesserungen Anwendung, d.h. der Veredler ersetzt schadhafte Waren durch gleichwertige Waren. Das können z.B. auch kostenlose Ersatzlieferungen auf Grund einer Garantiepflicht oder auf Grund eines Material- oder Fabrikationsfehlers der ursprünglich ein bzw. ausgeführten Ware sein (kostenloser Garantiaustausch). Für eine solche Ersatzlieferung ist in der Zollanmeldung die jeweils entsprechende AdG „21“, „22“ oder „23“ zu melden.

### Anhang 3: Befreiungsliste zur Außenhandelsstatistik

Anlage zu Anhang V der EBS-DVO: Liste der aus den europäischen Statistiken über den internationalen Warenverkehr auszunehmenden Waren und Warenbewegungen

- a) Währungsgold;
- b) gesetzliche Zahlungsmittel sowie Wertpapiere, einschließlich Wertzeichen, die zur Bezahlung von Dienstleistungen, z. B. Porto, sowie von Steuern oder Nutzungsgebühren dienen;
- c) Waren zur oder nach der vorübergehenden Verwendung (z. B. Miete, Leihe, Operate Leasing), sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
  - eine Veredelung ist weder geplant noch erfolgt,
  - die erwartete Dauer der vorübergehenden Verwendung beträgt höchstens 24 Monate,
  - die Ausfuhr/Einfuhr innerhalb der Union ist nicht als Lieferung/Erwerb innerhalb der Union für Umsatzsteuerzwecke zu erfassen oder im Falle einer Ausfuhr/Einfuhr außerhalb der Union hat weder ein Eigentumsübergang stattgefunden noch ist er geplant;
- d) Warenbewegungen zwischen
  - einem Mitgliedstaat und seinen territorialen Exklaven in anderen Mitgliedstaaten oder in Nichtmitgliedstaaten und
  - einem Mitgliedstaat und territorialen Exklaven anderer Mitgliedstaaten, von Nichtmitgliedstaaten oder internationalen Organisationen auf seinem Hoheitsgebiet.

Zu den territorialen Exklaven gehören Botschaften, Konsulate, Militärbasen und Forschungsbasen, die sich außerhalb des Hoheitsgebiets ihres Entsendelands befinden;
- e) Waren, die als Datenträger von individualisierten Informationen verwendet werden, einschließlich Software;
- f) aus dem Internet heruntergeladene Daten und Software;
- g) unentgeltlich gelieferte Waren, die nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind, sofern die Warenbewegung ausschließlich mit der Absicht erfolgt, ein späteres Handelsgeschäft durch Vorführung der Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen vorzubereiten oder zu unterstützen, wie z. B.:
  - Werbematerial,
  - Warenmuster;
- h) Waren zur oder nach der Reparatur oder Wartung und die dabei eingebauten Ersatzteile sowie ersetzte schadhafte Teile;

- i) Verkehrsmittel während ihres Betriebs, einschließlich Trägerraketen für Raumfahrzeuge während des Starts;
- j) Waren, die mündlich bei den Zollbehörden angemeldet werden und die entweder kommerzieller Art sind, sofern sie die statistische Schwelle für den Handel außerhalb der Union von einem Wert von 1 000 EUR bzw. einer Eigenmasse von 1 000 kg nicht überschreiten, oder die nicht-kommerzieller Art sind;
- k) nach den Zollverfahren der aktiven Veredelung zum zollrechtlich freien Verkehr überlassene Waren zählen nicht zum Warenverkehr außerhalb der Union;
- l) abonnierte Zeitungen und Zeitschriften;
- m) Übersiedlungsgut natürlicher Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz verlegen; Aussteuer und Hausrat einer Person, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz aus Anlass ihrer Eheschließung verlegt; Erbschaftsgut; Ausstattung, Ausbildungsmaterial und Haushaltsgegenstände von Schülern und Studenten; Särge mit Verstorbenen und Urnen mit der Asche Verstorbener sowie Gegenstände zur Grabausschmückung, die mit den Särgen und Urnen transportiert werden; für Organisationen der Wohlfahrtspflege bestimmte Waren und für Katastrophenopfer bestimmte Waren.

**Anhang 4: Kurzübersicht über die Änderungen der Arten des Geschäfts zum Berichtsmonat Januar 2022.**

**AdG (alt) bis einschl. Dezember 2021**

11	Endgültiger Kauf/Verkauf
----	--------------------------

12	Ansichts- oder Probesendungen, Sendungen mit Rückgaberecht und Kommissionsgeschäfte
----	---

13	Kompensationsgeschäfte (Tauschhandel)
----	---------------------------------------

14	Finanzierungsleasing (Mietkauf)
----	---------------------------------

19	Sonstiges (Eigentumsübertragung)
----	----------------------------------

29	Sonstiges (Rück/Ersatzsendung)
----	--------------------------------

31	Warenlieferungen im Rahmen von durch die Europäische Union ganz oder teilweise finanzierten Hilfsprogrammen
----	---

32	Andere Hilfslieferungen öffentlicher Stellen
----	--

33	Sonstige Hilfslieferungen (von privaten oder von nicht öffentlichen Stellen)
----	--

34	Sonstige Geschäfte (z. B. Geschenksendungen)
----	--

71	[Gemeinschaftsprogramme] für militärische Zwecke
----	--

72	[Gemeinschaftsprogramme] für zivile Zwecke (ausgenommen die unter Schlüsselnummern 11 bis 14 oder 19 zu erfassenden Warenbewegungen)
----	--

... Andere Arten des Geschäfts je nach Sachverhalt (11, 21, 41, 67, etc.)

92	Lagerverkehr für ausländische Rechnung
99	Sonstige Warenverkehre, nicht anderweitig erfasst.

**AdG (neu) ab Januar 2022**

11	Endgültiger Verkauf/Kauf, ausgenommen direkter Handel mit/durch private(n) Verbraucher(n)
12	Direkter Handel mit/durch private(n) Verbraucher(n) (einschließlich Fernverkauf)

31	Beförderungen in/aus ein(em) Lager (ausgenommen Auslieferungs- und Konsignationslager, sowie Kommissionsgeschäfte)
32	Ansichts- oder Probesendungen (einschließlich Auslieferungs- und Konsignationslager, sowie Kommissionsgeschäfte)

33	Finanzierungsleasing (Mietkauf)
----	---------------------------------

Entfällt

Entfällt

34	Geschäfte mit Eigentumsübertragung ohne finanzielle Gegenleistung, einschließlich Tauschhandel
----	--

68	Zollagerverkehr für ausländische Rechnung
----	---

... Andere Arten des Geschäfts je nach Sachverhalt (11, 21, 41, 67, etc.)

... Andere Arten des Geschäfts je nach Sachverhalt (11, 21, 41, 67, etc.)

71	Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr in einem Mitgliedstaat mit anschließender Ausfuhr in einen anderen Mitgliedstaat
72	Verbringung von Waren aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat zur Überführung der Waren in das Ausfuhrverfahren

99	Sonstige Warenverkehre, nicht anderweitig erfasst.
----	--



Nur für Quasi-Importe